Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt • A 7857
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH
Karl-Liebknecht-Straße 24/25
14476 Golm
Tel./Fax 0331/56 89-0/16

PM Amtsblatt

für den Landkreis Potsdam-Mittelmark

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit Informationsteil

Inhalt amtlich

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

- Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Beelitz S. 1

Landkreis Potsdam-Mittelmark

- Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Potsdam-Mittelmark S. 17
- Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten des Landkreises Potsdam-Mittelmark S. 18

Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“

- Bekanntmachung der Verbandsversammlung 2022 S. 21

Allgemeinverfügungen* des Landkreises Potsdam-Mittelmark:

- Vierzehnte Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark über die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind, von Verdachtspersonen, Ausscheidern, engen Kontaktpersonen einschließlich der Kontaktpersonen im Setting Gemeinschaftseinrichtung S. 21
- Allgemeinverfügung nach § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29, § 30 IfSG i.V.m. § 2 Absatz 3 und § 3 BbgGDG i.V.m. § 131 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen S. 27

*Die Allgemeinverfügungen wurden auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark unter www.potsdam-mittelmark.de/startseite veröffentlicht und sind seitdem ununterbrochen zugänglich.

Ende des amtlichen Teils

Inhalt

Informationen aus der Kreisverwaltung

- Sitzungstermine des Kreistages und seiner Ausschüsse Juni 2022 S. 31
- Informationen zur Landesgartenschau Beelitz S. 31
- Zensus 2022 – Jetzt Interviewer*in werden! S. 32

Jahrgang 29
Bad Belzig
27. Mai 2022
Nummer 5

Impressum

Herausgeber:
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 14 44
Internet: www. potsdam-mittelmark.de
Redaktion:
Büro Verwaltungsleitung, Pressestelle
presse@potsdam-mittelmark.de
Bezug:
kostenlos erhältlich in allen Amts-, Gemeinde- und Stadtverwaltungen im Landkreis sowie beim Landkreis, 14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 €
Gesamtherstellung und Vertrieb:
Brandenburgische Universitätsdruckerei- und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24/25, 14476 Golm
Anzeigenverwaltung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei- und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

Öffentliche Bekanntmachungen

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Beelitz Vom 30.09.2021

Auf Grund des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3 und Absatz 2 und des § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) neu gefasst worden ist, verordnet der Landkreis Potsdam-Mittelmark:

§ 1
Allgemeines

(1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Beelitz das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist der WAZ „Nieplitz“.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III). Die Zone III unterteilt sich in die Zone III A und die Zone III B.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergeben sich aus der Beschreibung in der Anlage 2, der Übersichtskarte in der Anlage 3 und den in Absatz 2 genannten Karten.

(2) Die Schutzzonen sind in der topografischen Karte im Maßstab 1 : 6 000 und außerdem in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 500 , die aus sechs Blättern besteht, dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend.

(3) Die in Absatz 2 genannten Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark und der Stadt Beelitz hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Diese Karten sind mit dem Dienstsiegel des Landkreises Potsdam-Mittelmark (Siegelnummer 25) versehen.

(4) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

§ 3
Schutz der Zone III B

In der Zone III B sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- oder Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne des § 2 Nummer 11 der Düngeverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,

   a) wenn die Düngung nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 und 2 sowie § 11 der Düngeverordnung in betriebsspezifisch analysierten zeit- und bedarfsgerechten Gaben oder nicht durch Geräte, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erfolgt,

   b) wenn die Nährstoffzufuhr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen schlagbezogen mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar pro Düngejahr aus organischen Düngern, ohne Stall- und Lagerungsverluste, beträgt,

   c) wenn keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat erstellt und mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufbewahrt werden,

   d) auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht entsprechend der Anforderungen des § 6 Absatz 9 der Düngeverordnung unmittelbar Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,

   e) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist bis 15. Februar,

   f) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen bei Verwendung von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Gärresten vom 15. September bis 1. März,

   g) auf Brachland oder stillgelegten Flächen,

   h) auf wassergesättigten, oberflächlich oder in der Tiefe gefrorenen oder schneebedeckten Böden oder

   i) auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 50 Zentimetern oder weniger,

2. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art einschließlich in Biogasanlagen behandelte Klärschlämme, Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, ausgenommen die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen und Ausbringung im Garten,

3. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten, ausgenommen befestigte Dunglagerstätten mit Sickerwasserfassung und dichtem Jauchebehälter, der über ein Leckage-Erkennungssystem verfügt,

4. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften oder von Gärresten

5. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten, oder flüssigem Kompost aus landwirtschaftlicher Herkunft, ausgenommen Anlagen mit Leckage-Erkennungssystem und Sammeleinrichtung, wenn der Wasserbehörde

   a) vor Inbetriebnahme,

   b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie

   c) wiederkehrend alle fünf Jahre

   ein durch einen Sachverständigen geführter Nachweis über die Dichtheit der Sammeleinrichtung vorgelegt wird,

6. das Lagern von organischen oder mineralischen Dünger auf unbefestigten Flächen oder auf nicht baugenehmigten Anlagen, ausgenommen das Lagern von Kompost aus dem eigenen Haushalt oder Garten,

7. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen

   a) Anlagen mit Silagesickersaft-Sammelbehälter, der über ein Leckage-Erkennungssystem verfügt, und

   b) Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter,

   wenn der Wasserbehörde vor Inbetriebnahme, bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch einen Sachverständigen geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird,

8. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,

9. das Errichten oder Erweitern von Stallungen für Tierbestände für mehr als 50 Großvieheinheiten gemäß Anlage 1 Nummer 1 oder von unbefestigten Tierunterständen,

10. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen,

    a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,

    b) wenn der Einsatz durch Anwendung der Allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes auf das notwendige Maß beschränkt wird,

    c) wenn flächenbezogenen Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,

d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,

e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und

f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,

11. die Anwendung von Biozidprodukten, insbesondere aus den Produktarten 8, 14, 18 und 19 des Anhangs V der Verordnung über Biozidprodukte (EU) Nr. 528/2012, wenn ein Eindringen in den Boden oder das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen,

    a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,

    b) wenn der Einsatz auf das notwendige Maß beschränkt wird,

    c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen über den Einsatz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,

    d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,

    e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und

    f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,

12. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,

13. der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen,

14. der Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März, ausgenommen bei nachfolgendem Anbau von Winterraps,

15. das Anlegen von Schwarzbrache im Sinne der Anlage 1 Nummer 3, soweit dies nicht fruchtfolge- oder witterungsbedingt ausgeschlossen ist,

16. Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten oder Robinien, mit Ausnahme der militärischen Liegenschaften

17. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart, mit Ausnahme der militärischen Liegenschaften, wenn die Umwandlung nicht mehr als 50% der Waldfläche betrifft,

18. Holzerntemaßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 60 Prozent des Waldbodens oder Freiflächen größer als 1 000 Quadratmeter erzeugen, ausgenommen Femel- oder Saumschläge, mit Ausnahme der militärischen Liegenschaften

19. Aufschlüsse der Erdoberfläche im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn das Grundwasser nicht aufgedeckt wird, wie zum Beispiel das Errichten und Erweitern von Kies-, Sand- oder Tongruben, Steinbrüchen, Übertagebergbauen oder Torfstichen, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird, ausgenommen das Errichten von Kleingewässern bis 100 Quadratmeter,

20. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von

    a) Bohrungen, welche die gering leitende Deckschicht über oder unter dem genutzten Grundwasserleiter verletzen können,

    b) Grundwassermessstellen oder

    c) Brunnen,

    ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftiger wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung und das Erneuern von erlaubnisfreien Brunnen im Sinne des § 46 Wasserhaushaltsgesetzes,

21. das Errichten oder Erweitern von Anlagen mit Erdwärmesonden,

22. das Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,

23. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,

24. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen

    a) die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,

    b) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von vor Ort angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen und

    c) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,

25. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen einschließlich Bodenmaterial und Baggergut in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke,

26. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik,

27. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen und Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, ausgenommen

    a) der Umgang mit Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft entsprechend dieser Verordnung sowie

    b) der Umgang mit haushaltsüblichen Kleinstmengen,

28. das Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in Gewässer,

29. das Errichten oder Erweitern von Industrieanlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in großem Umfang, wie zum Beispiel in Raffinerien, Metallhütten oder chemischen Fabriken,

30. das Errichten oder Erweitern von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,

31. das Errichten oder Erweitern von Biogasanlagen, ausgenommen zur Verwertung der Wirtschaftsdünger aus dem in der Zone III B befindlichen landwirtschaftlichen Betriebsstandort,

32. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen

    a) die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen zugunsten des Gewässerschutzes und

    b) Abwasservorbehandlungsanlagen wie Fett-, Leichtflüssigkeits- oder Amalgamabscheider,

33. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,

34. das Errichten oder Erweitern von Abwassersammelgruben, ausgenommen

    a) Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik und

    b) monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,

35. das Betreiben oder Unterhalten von Abwassersammelgruben, wenn der Wasserbehörde nicht

    a) vor Inbetriebnahme,

    b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie

    c) wiederkehrend alle fünf Jahre für Sammelgruben mit DIBt-Zulassung sowie Sammelgruben in monolithischer Bauweise oder alle drei Jahre für übrige Sammelgruben

    ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit vorgelegt wird,

36. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,

37. das Einleiten von Abwasser – mit Ausnahme von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 4 – in oberirdische Gewässer, sofern die Einleitung nicht schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wasserrechtlich zugelassen war,

38. das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,

39. das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,

40. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen

    a) das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 4 über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder

    b) mit wasserrechtlicher Erlaubnis,

    sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 100 Zentimetern oder größer erfolgt,

41. das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen auf Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie ausgenommen bei Extremwetterlagen wie Eisregen,

42. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen oder Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten eingehalten werden,

43. das Errichten von Rangier- oder Güterbahnhöfen, ausgenommen in militärischen Liegenschaften und Maßnahmen zur Anpassung an den Stand der Technik,

44. das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau,

45. das Einrichten, Erweitern oder Betreiben von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen

    a) Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung und

    b) das Zelten von Fuß-, Rad-, Reit- und Wasserwanderern abseits von Zelt- und Campingplätzen für eine Nacht,

    c) Truppenübungen auf dem Standortübungsplatz Beelitz

46. das Einrichten, Erweitern oder Betreiben von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung,

47. das Errichten oder Erweitern von Motorsportanlagen,

48. das Errichten oder Erweitern von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen, ausgenommen in geschlossenen Räumen und Schießstände der Bundeswehr,

49. das Errichten oder Erweitern von Golfanlagen,

50. das Errichten oder Erweitern von Flugplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes, ausgenommen Hubschrauberstarts und -landungen und in Notfallsituationen auch Betankungen und Enteisungen auf militärischen Liegenschaften,

51. das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, mit Ausnahme in Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes, und mit Ausnahme von Drohnen der Bundeswehr,

52. das Errichten von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,

53. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen Übungen auf dem Standortübungsplatz und das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,

54. Bergbau einschließlich der Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas, ausgenommen im Geltungsbereich der bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftigen bergrechtlichen Betriebspläne und soweit hierdurch keine nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften zu besorgen sind,

55. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird,

56. die Neuausweisung oder Erweiterung von Industriegebieten.

§ 4
Schutz der Zone III A

Die Verbote der Zone III B gelten auch in der Zone III A. In der Zone III A sind außerdem verboten:

1. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zur Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften, Gärresten oder flüssigem Kompost, ausgenommen Hochbehälter, bei denen Undichtigkeiten am Fußpunkt zwischen Behältersohle und aufgehender Wand sofort erkennbar sind und die über ein Leckageerkennungssystem und Sammeleinrichtung verfügen,

2. das Errichten oder Erweitern von Stallungen oder Unterständen für Tierbestände, ausgenommen für Kleintierhaltung zur Eigenversorgung,

3. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 2, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der jeweils beweideten Grünlandfläche

erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,

4. das Errichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,

5. die Erstanlage oder Erweiterung von Baumschulen oder forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- sowie Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,

6. das Einrichten oder Erweitern von Holzlagerplätzen über 100 Raummeter, die dauerhaft oder unter Einsatz von Nassholzkonservierung betrieben werden,

7. Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,

8. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen

   a) Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,

   b) oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,

   wenn diese doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind oder wenn diese mit einem Auffangraum, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, ausgerüstet sind,

9. das Errichten oder Erweitern von Niederschlagswasser- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,

10. das Errichten von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn, ausgenommen Baumaßnahmen an vorhandenen Anlagen zur Anpassung an den Stand der Technik und zum Erhalt oder zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,

11. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen,

12. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,

13. Bestattungen, ausgenommen innerhalb bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehender Friedhöfe,

14. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird,

15. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, ausgenommen

    a) Gebiete, die im zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Flächennutzungsplan als Bauflächen oder Baugebiete dargestellt sind, und

    b) die Überplanung von Bestandsgebieten, wenn dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung führt.

§ 5
Schutz der Zone II

Die Verbote der Zonen III B und III A gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, Grünabfall- oder Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen organischen Düngern sowie die Anwendung von Silagesickersaft,

2. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten,

3. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten oder flüssigem Kompost,

4. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage,

5. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 2, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung, sofern diese bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübt wurde,

6. die Beweidung,

7. die Anwendung von Biozidprodukten außerhalb geschlossener Gebäude oder von Pflanzenschutzmitteln,

8. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen,

9. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Dränungen oder Entwässerungsgräben,

10. der Einsatz von forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen abseits von Straßen, Wegen oder forstwirtschaftlichen Rückegassen,

11. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,

12. das Errichten oder Betreiben von Wildfütterungen, Kirrungen oder Luderplätzen,

13. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,

14. der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Verlustschmierung oder mineralischen Schalölen,

15. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen haushaltsübliche Kleinstmengen,

16. das Befahren mit Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung, nachdem die Anordnung des entsprechenden Vorschriftzeichens 269 durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgte,

17. das Errichten oder Erweitern von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,

18. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen

    a) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von in der Zone II angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen und

    b) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,

19. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,

20. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Bebauung dienen und wenn hierbei die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,

21. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Abwassersammelgruben,

22. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten,

23. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 4 über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,

24. das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen

    a) Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten sowie

    b) der Um- oder Ausbau von Geh- oder Radwegen mit breitflächiger Versickerung der Niederschlagswasserabflüsse über die belebte Bodenzone aus einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,

25. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art,

26. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Sportanlagen,

27. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,

28. das Errichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,

29. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,

30. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,

31. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

§ 6
Schutz der Zone I

Die Verbote der Zonen III B, III A und II gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind außerdem verboten:

1. das Betreten oder Befahren,

2. landwirtschaft-, forstwirtschaft- oder gartenbauliche Nutzung,

3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

§ 7
Maßnahmen zur Wassergewinnung und -verteilung

Die Verbote des § 3 Nummer 20, 37 und 39, des § 5 Nummer 15, 19, 28 bis 31 sowie des § 6 Nummer 1 und 3 gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung und -verteilung aus der Wasserfassung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 8
Widerruf von Befreiungen

(1) Befreiungen nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind widerruflich und bedürfen der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von den Verboten gemäß § 3 Nummer 56 und § 4 Nummer 14 und 15 nicht widerruflich.

(2) Im Fall des Widerrufs einer Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 9
Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

(1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch eine Umzäunung, zu sichern.

(2) Der Begünstigte hat auf Anordnung der unteren Wasserbehörde zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bei der Straßenverkehrsbehörde die Anordnung des Richtzeichens 354 und des Vorschriftzeichens 269 zu beantragen und im Bereich nicht öffentlicher Flächen in Abstimmung mit der Gemeinde nicht amtliche Hinweiszeichen aufzustellen.

§ 10
Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Beachtung dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zu dulden.

(2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet,

1. das Errichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,

2. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen,

3. das Betreten und Befahren der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie

4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen

zu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.

(3) Auf Verlangen der unteren Wasserbehörde ist Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 3 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 10 Buchstabe c und Nummer 11 Buchstabe c zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

§ 11
Übergangsregelung

(1) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung errichtete und betriebene Anlagen gilt das Verbot des Betreibens gemäß § 3 Nummer 3, 4 und 7 sowie § 4 Nummer 1 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

(2) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Einleitungen oder Versickerungen von Niederschlagswasserabflüssen von mittel oder hoch belasteten Herkunftsflächen in den Untergrund ohne wasserrechtliche Erlaubnis gilt das Verbot des § 3 Nummer 40 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4, 5 oder 6 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vornimmt, ausgenommen das Verbot nach § 5 Nummer 16.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 13
Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Eine Verletzung der in § 16 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Verordnungsgeber geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das mit Beschluss Nummer 84-13/81 festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet Beelitz außer Kraft.

Bad Belzig, den 30.09.2021

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Anlage 1

Begriffsbestimmungen

1. „Freilandtierhaltung" liegt vor, wenn Nutztiere im Freien gehalten werden.

2. Schwarzbrache ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht.

3. Niederschlagswasserabflüsse gering belasteter Herkunftsflächen stammen zum Beispiel von:

   – Gründächern, Wiesen oder Kulturland mit möglichem Niederschlagsabfluss in das Entwässerungssystem,

   – Dachflächen mit keinen oder nur geringen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei),

   – Terrassenflächen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,

   – Rad- oder Gehwegen in Wohngebieten oder außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbereiches von Straßen (Abstand über 3 Meter),

   – Hofflächen oder PKW-Parkplätzen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,

   – wenig befahrenen Verkehrsflächen (bis zu 2 000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden), wie Anlieger- oder Erschließungsstraßen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten sowie verkehrsberuhigten Bereichen.

Anlage 2
(zu § 2 Absatz 1)

Abgrenzung der Schutzzonen

1. Vorbemerkung

Das Wasserwerk Beelitz des WAZ Nieplitz befindet sich in der Stadt Beelitz. Die Wasserfassungen liegen nördlich der B246 und westlich der Eisenbahnlinie Berlin-Wannsee – Jüterbog. Die Wasserfassungen 6 und 7 liegen nördlich der Sportanlagen, ca. 75m westlich der Gleisanlagen. Die Wasserfassung 4 und 5 liegen westlich der Karl-Liebknecht-Straße, im Süden der Sportanlagen.

Hinweis: Alle in der Anlage 1 genannten Nord- und Ostwerte sind UTM Koordinaten im System ETRS 89.

Die im Folgenden genannten Verkehrswege und Fließgewässer sind selbst nicht Bestandteil der Schutzzonen, soweit sie deren Begrenzung bilden.

2. Fassungsbereich (Zone I)

Die Grenzen der Zonen I verlaufen als Kreise mit einem Radius von 10 m um die Brunnenstandorte als Mittelpunkte.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Brunnen aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zonen I bilden.

Brunnennummer	Ost-Wert (m)	Nord-Wert (m)
Br. 4 Beelitz	3360955	5790064
Br. 5 Beelitz	3360900	5790073
Br. 6 Beelitz	3361200	5790634
Br. 7 Beelitz	3361183	5790696

Folgende Flurstücke werden von den Zonen I teilweise erfasst:

Gemarkung Beelitz, Flur 3, Flurstücke 1025 und 1037

3. Engere Schutzzone (Zone II)

Die inneren Grenzen der Zone II verlaufen entlang der Grenzen der Zonen I.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II für die Brunnen 6 und 7 beginnt am nordwestlichen Punkt O 361118 N 5790738.

Beginnend an Startpunkt (O 361118 N 5790738) verläuft die äußere Grenze der Zone II im Uhrzeigersinn ca. 115 m in östliche Richtung bis an die westliche Grenze des Flurstückes 429/5 (Flur 3, Beelitz) am Punkt O 361233 N 5790761. Von dort 180m an der westlichen Grenze des Flurstückes 429/5 entlang nach Süden bis zum Punkt O 361267 N 5790581. Von dort wieder 110m in westliche Richtung bis zum Punkt O 361157 N 5790576. Von dort aus 180m nach Norden bis zum Ausgangspunkt.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II für die Brunnen 4 und 5 beginnt am nordwestlichen Punkt der Schutzzone, an der nordwestlichen Ecke des Flurstückes 192 (Flur 3, Beelitz).

Beginnend am Startpunkt (nordwestliche Ecke Flurstück 192, Flur 3, Beelitz) verläuft die äußere Grenze der Zone II im Uhrzeigersinn an der Nordgrenze des Flurstücks 192 Richtung Osten, das Flurstück 213 querend, bis zur nordwestlichen Grenze des Flurstückes 753. Von dort an der Nordseite bis zum Punkt O 360994 N 5790124. Von dort das Flurstück 753 querend zum Punkt O 360995 N 5790116. Von dort aus an der Nordseite des Flurstückes 1025 bis zum Punkt O 361032 N 5790125. Von dort aus die Flurstücke 1025, 1024, 1022 und 1023 querend bis zum Punkt O 360990 N 5789978. Von dort an der Südgrenze des Flurstückes 1023 in westliche Richtung bis zur südwestlichen Grenze des Flurstückes 1023. Von dort aus nach Norden bis zur südöstlichen Grenze des Flurstückes 748. An dessen süd-

licher Grenze nach Westen bis zur südwestlichen Grenze des Flurstücks 748. Von dort aus nach Norden an den westlichen Grenzen der Flurstücke 748, 747, 746, 212/3, 193 und 192 entlang bis zum Startpunkt nordwestliche Ecke des Flurstücks 192.

Folgende Flurstücke liegen vollständig oder teilweise (tw.) in der Schutzzone II:

Gemarkung Beelitz, Flur 3, Flurstücke 1022(tw.), 1023(tw.), 1024(tw.), 1025(tw.), 748, 747, 746, 753(tw.), 212/3, 193 und 192.

4. Weitere Schutzzone Zone III

Die Beschreibung der Grenze der Zone IIIA beginnt am nördlichsten Punkt des Flurstücks 427/5 (Flur 3, Beelitz). Von dort verläuft die Grenze im Uhrzeigersinn an der östlichen Grenze des Flurstückes nach Süden bis zum Flurstück 426. An diesem in westlicher Richtung entlang bis zum Punkt O 361421 N 5790965. Dort das Flurstück 426 querend bis zur nördlichen Ecke des Flurstücks 427/10. Von dort in einer geraden Linie nach Süden bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 954. An dessen Nordgrenze Richtung Westen bis zum Flurstück 953. Von dort aus an der Ostgrenze des Flurstückes 953 nach Süden und an der Südgrenze nach Westen bis zum Flurstück 351. An dessen Ostgrenze und der des Flurstücks 350 nach Süden und an der Südgrenze von 350 nach Westen bis zum Flurstück 432/2. Von dort an der Ostgrenze Richtung Süden und an der Südgrenze von 432/2 und 432/5 nach Westen bis 432/3. An dessen Ostgrenze Richtung Süden und an der Südgrenze des Flurstückes Richtung Westen weiter an der Südgrenze von 433, die Flurstücke 429/5, 232 und 231 in gerader Linie querend bis zur nordöstliche Ecke von Flurstück 230. An dessen Nordgrenze Richtung Westen, an der Nordgrenze von Flurstück 182 weiter Richtung Westen bis auf Höhe der Ostgrenze von Flurstück 217. Dort Flurstück 182 Richtung Süden querend, an der Ostgrenze von Flurstück 217 weiter Richtung Süden bis zum Flurstück 753. Dieses Flurstück querend bis zum Punkt O 361032 N 5790125, an der Südgrenze von 753 Richtung Westen bis zum Punkt O 361032 N 5790125. Von dort das Flurstück 753 nach Norden querend und dann an der Südgrenze von Flurstück 217 bis zur südwestliche Ecke des Flurstücks. Von dort das Flurstück 213 gerade querend bis zur südöstlichen Grenze des Flurstückes 191. Von dort Richtung Westen bis zur Heidelandstraße und an dieser Richtung Süden bis zur Nordgrenze von Flurstück 210/4. Von dort Richtung Osten um das Flurstück 210/4 herum, an der Ostgrenze von 210/4 und 210/5 Richtung Süden und an der Nordgrenze von 210/6 und 210/9 Richtung Osten. Von der Nordgrenze über die Ostgrenze an der Südgrenze von 210/9 entlang bis zur nordöstlichen Ecke von 196. Von dort das Flurstück 196 in gerader Linie querend bis zur südöstlichen Ecke von Flurstück 210/6. Von dort an der Südgrenze Richtung Westen zur Heidelandstraße, diese querend zur südöstlichen Ecke von Flurstück 46. An dessen Südgrenze Richtung Westen, dann weiter nach Norden bis zur südöstlichen Grenze von Flurstück 53, dort entlang an den südöstlichen Grenzen von 54 und 57, an der südwestlichen Grenze von 57 Richtung Nordwesten bis zur südöstlichen Grenze von Flurstück 987. Von dort an der südöstlichen und dann der südwestlichen Grenze Richtung Norden die Thälmannstraße (Flurstücke 88, 89) querend bis zu Flurstück 90. Von dort aus zur Carl-von-Ossietzky-Straße (Flurstück 745), an den Südwestgrenzen der Flurstücke 90, 94, 95, 98 und 99 entlang bis auf Höhe von Flurstück 102. Von dort die Carl-von-Ossietzky-Straße querend, an den Nordostgrenzen der Flurstücke 1094, 1104 und 1085 entlang bis zur Südostgrenze von Flurstück 1142. Um das Flurstück 1142 und 1141 herum bis zur südlichen Ecke des Flurstücks 975 am Habichtsweg (Flurstück 619). Auf der nordöstlichen Seite des Habichtswegs nach Norden bis auf Höhe des Flurstückes 637. Von dort an der südöstlichen Grenze des Flurstückes bis zum Uhlenhorstweg, von dort aus nach nordwesten bis zur Finkenstraße an die südöstliche Grenze des Flurstücks 1037. Von dort an der südwestlichen Grenze von 1037, 1039 und 1041 nach Norden bis zur Husarenallee. Am südlichen Rand der Husarenallee nach Nordosten bis die Husarenallee das Flurstück 1043 kreuzt. Dort an der südlichen Grenze des Flurstücks weiter nach Nordosten, an den nördlichen-nordwestlichen Grenzen von 778, 399, 392 und 398 entlang, das Flurstück 409/1 querend bis zur südlichen Ecke des Flurstückes 419. Von dort an der südlichen Grenze des Flurstücks 419 bis zum Startpunkt, dem nördlichsten Punkt des Flurstücks 427/5.

Die Beschreibung der Grenze der Zone IIIB beginnt am nördlichsten Punkt der Zone IIIB bei O 360184 N 5792632. Von dort geht es im Uhrzeigersinn in gerader Linie bis zum Flurstück 401 (Flur 3, Beelitz) am Punkt O 360711 N 5792498. Von dort geht es an der Westgrenze des Flurstücks 401 nach Süden bis zum Flurstück 406. An dessen westlicher Grenze entlang südlich bis zur Westgrenze von Flurstück 409/1, weiter südlich um die westliche Grenze von 407 herum wieder bis zur Westgrenze von 409/1 bis zum Punkt O 360924 N 5792113. Von dort das Flurstück 409/1 nach Osten querend und an der Ostgrenze des Flurstücks nach Süden bis auf Höhe der Südgrenze des Flurstücks 419. Von dort das Flurstück Richtung Südwesten queren und an der Südgrenze von Flurstück 1043 Richtung Südwesten weiter bis es die Husarenallee (Flurstück 1041) kreuzt. Von dort aus an der Südseite der Husarenallee auf dem Flurstück 1041 weiter Richtung Südwesten. Von dort bis zur L88 (Flurstück 1040). An der Nordseite der Husarenallee auf dem Flurstück 1041 zurück in nordöstliche Richtung bis zum Punkt O 359607 N 5790708. Von dort aus in gerader Linie nach Nord-Nordwest bis zum Punkt O 359557 N 5790747. Von dort aus in gerader Linie nach Nordost bis zu dem Punkt O 359594 N 5790795 auf dem Flurstück 1041. Von dort aus Richtung Nordwesten, vom Flurstück 1041 aus das Flurstück 1043 querend, auf das Flurstück 1045 bis zu dem Punkt O 359453 N 5790910. Von dort aus Richtung Südwesten zum Punkt O 359436 N 5790887. Von dort aus Richtung Nordwesten bis zu dem Punkt O 359271 N 5791027 und dann weiter in Flurstück 1045 in Richtung Nordosten, das Flurstück 776 querend, weiter über Flurstück 387 in Richtung Nordosten bis zum Punkt O 359602 N 5791422. Von dort aus nach Nordwesten bis an die Südgrenze von Flurstück 386/5 und dann Richtung Nordosten weiter an den Südgrenzen von den Flurstücken 386/5, 1150, 1148, 1146, 400/4 und dann in gerader Linie Richtung Nordosten über das Flurstück 400/5 bis zum Startpunkt O 360184 N 5792632.

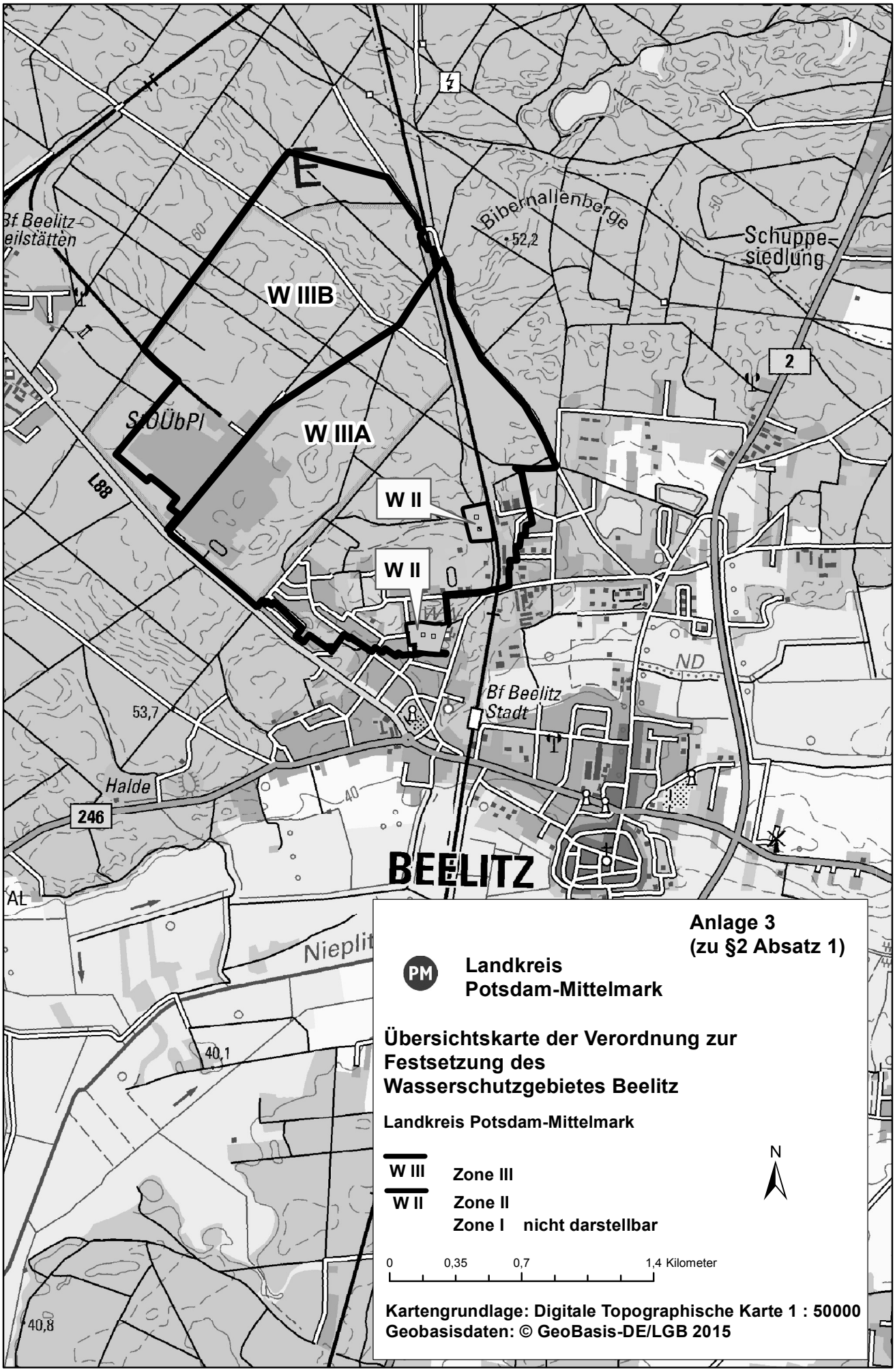

Anlage 3
(zu §2 Absatz 1)

PM **Landkreis Potsdam-Mittelmark**

Übersichtskarte der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Beelitz

Landkreis Potsdam-Mittelmark

W III Zone III
W II Zone II
Zone I nicht darstellbar

N

0 0,35 0,7 1,4 Kilometer

Kartengrundlage: Digitale Topographische Karte 1 : 50000
Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2015

Anlage 4

(zu § 2 Absatz 2)

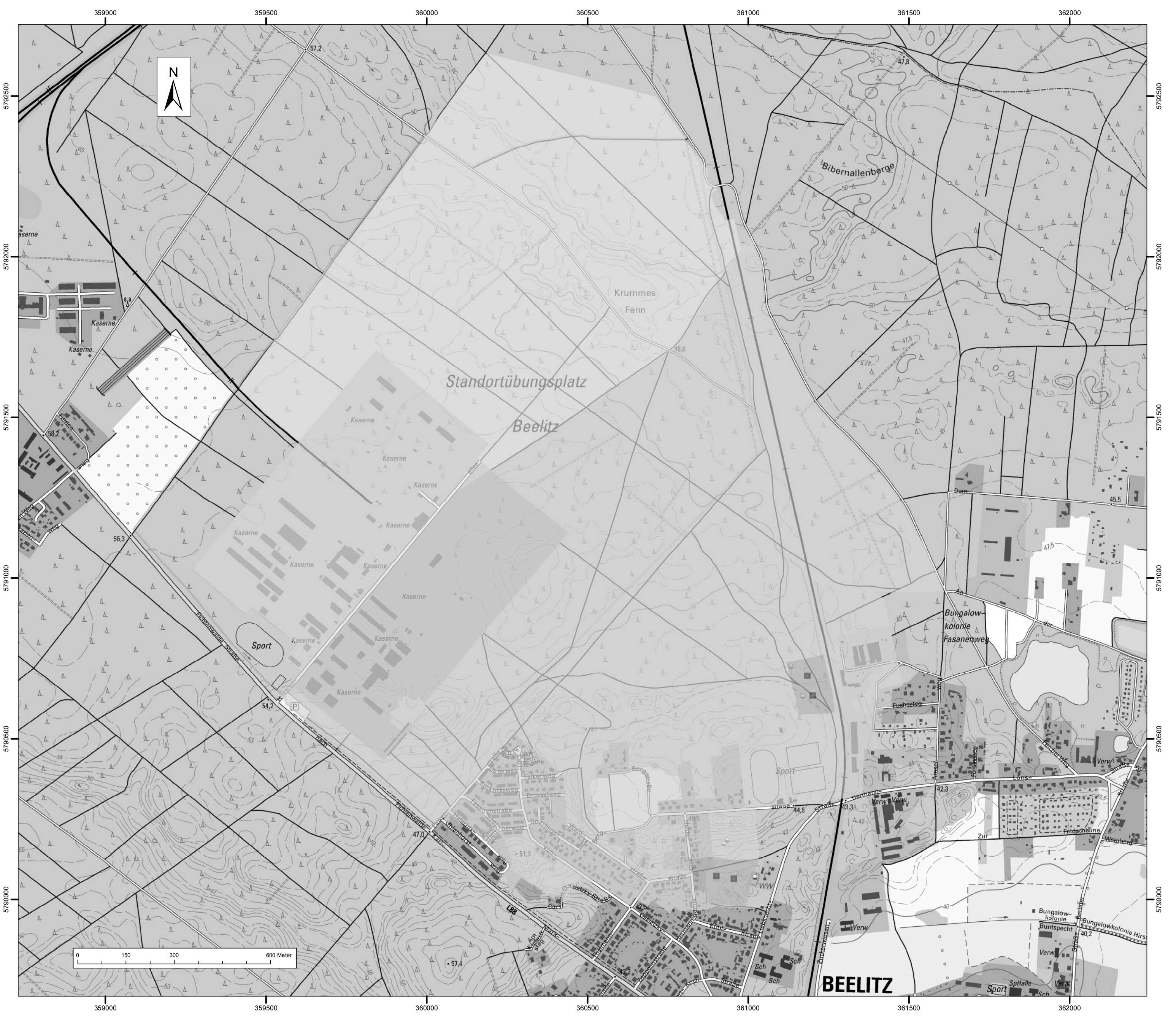

PM **Landkreis Potsdam-Mittelmark**

Topographische Karte der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Beelitz

Landkreis Potsdam-Mittelmark

- Zone I
- Zone II
- Zone IIIA
- Zone IIIB
- Brunnen

Maßstab: 1 : 6000

Bezugssystem: ETRS89 UTM Zone 33N
Kartengrundlage: Digitale Topographische Karte 1 : 10000
Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2015

Bearbeitung: LK PM FD Umwelt

Anlage 5 Blatt 01
(zu § 2 Absatz 2)

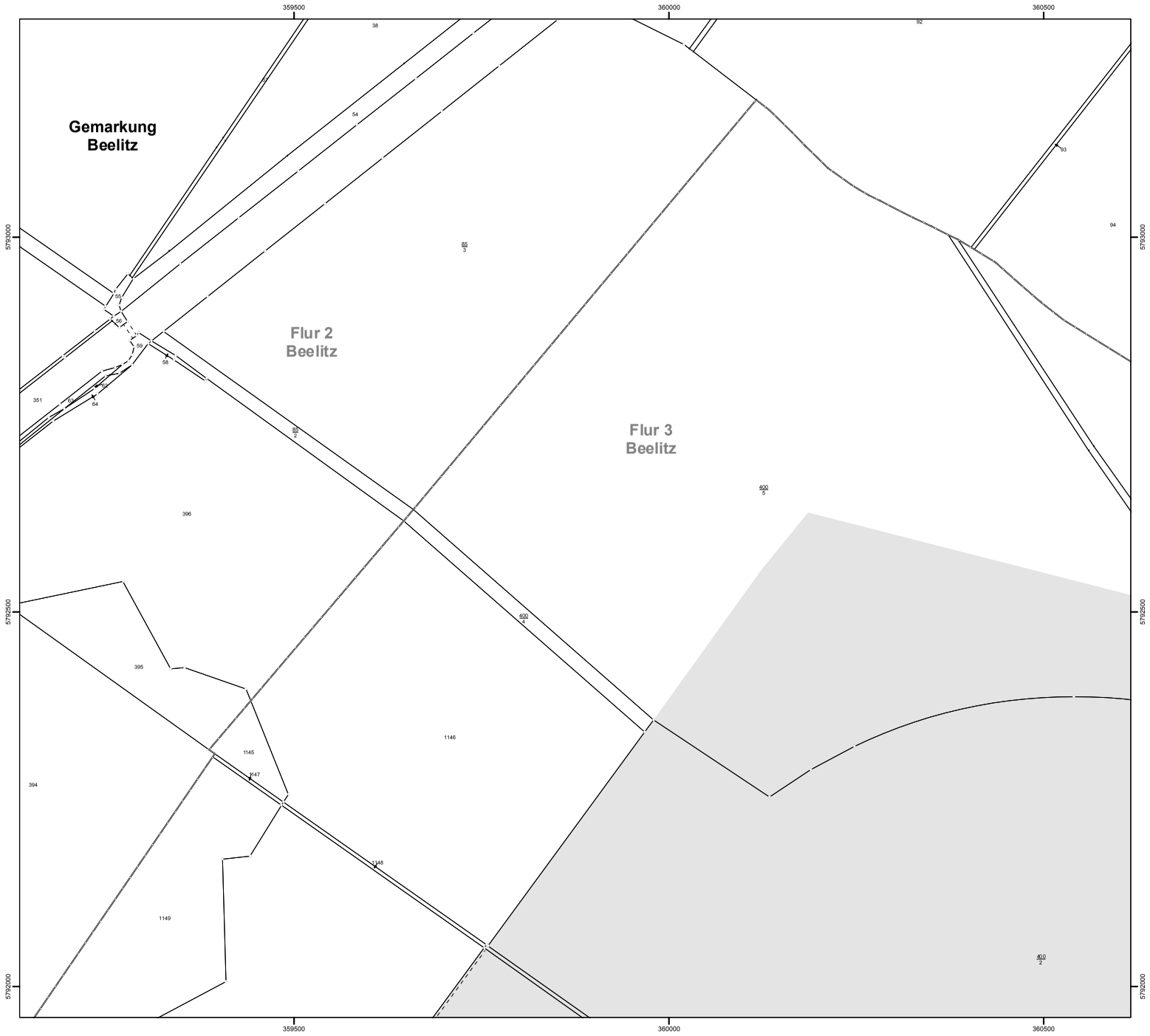

Blattschnittübersicht

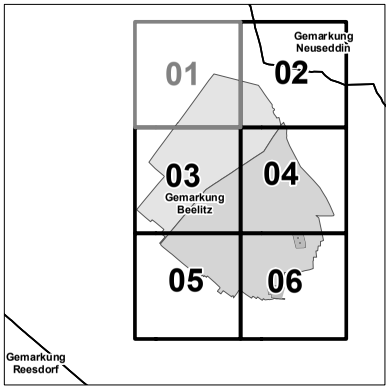

Landkreis
Potsdam-Mittelmark

Liegenschaftskarte der Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
Beelitz

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Blatt 1 von 6

Zone I
Zone II
Zone IIIA
Zone IIIB
Brunnen

nachrichtliche Übernahme aus
dem Liegenschaftskataster

vermarkter / unvermarkter Grenzpunkt
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Nutzungsartengrenze
Gebäude

N

Maßstab: 1 : 2500

Bezugssystem: Bezugssystem: ETRS89 UTM Zone 33N
Kartengrundlage: Liegenschaftskataster, Stand 01.03.2019
Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2016
Der aktuelle amtliche Nachweis ist beim zuständigen Kataster- und Vermessungsamt erhältlich.
Bearbeitung: LK PM FD Umwelt

Anlage 5 Blatt 02
(zu § 2 Absatz 2)

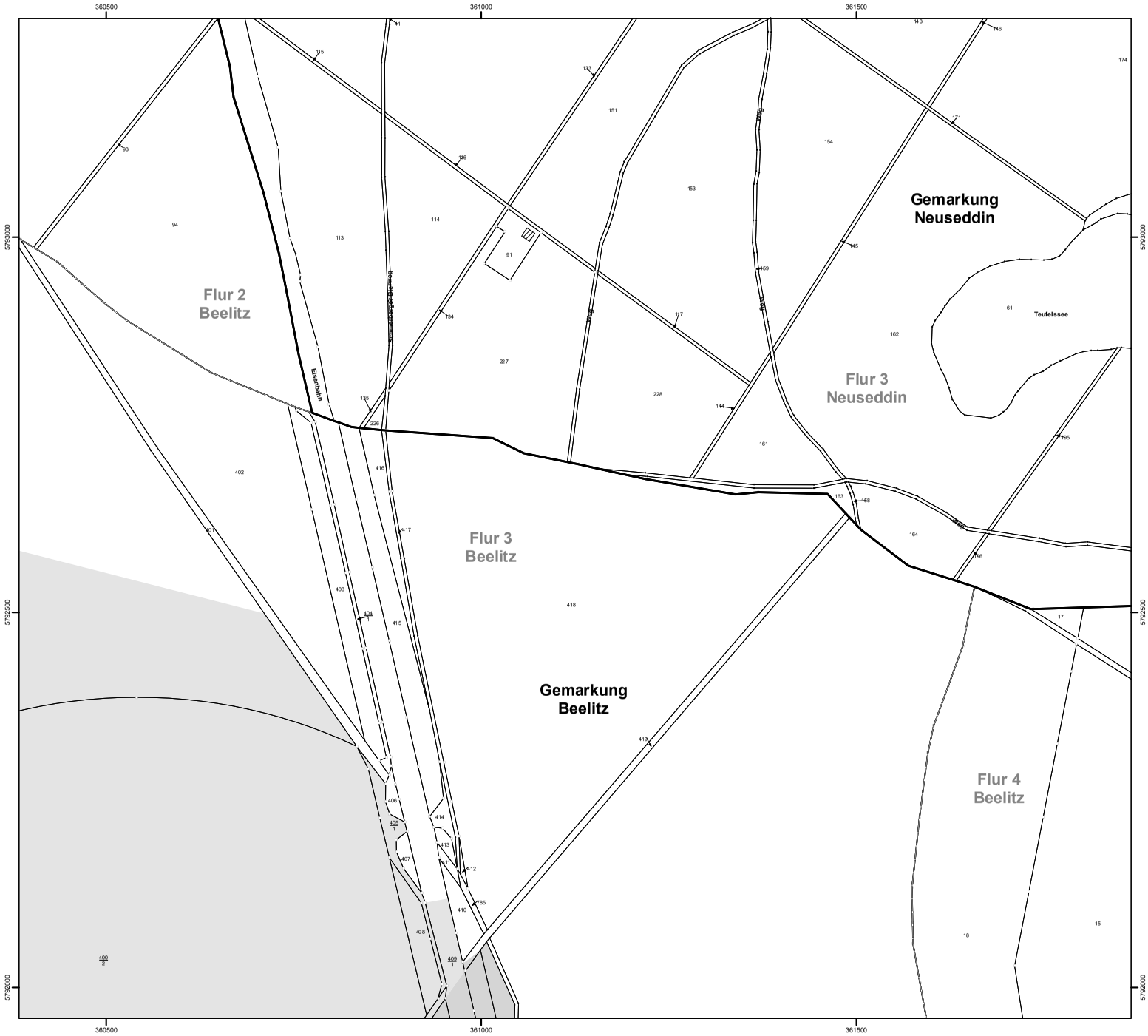

Blattschnittübersicht

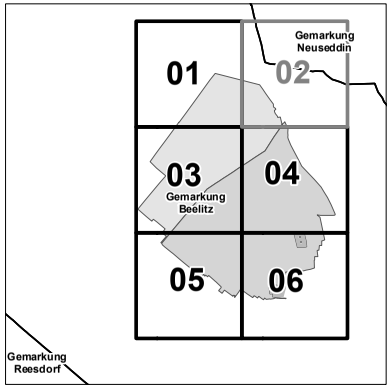

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Liegenschaftskarte der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Beelitz

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Blatt 2 von 6

Zone I
Zone II
Zone IIIA
Zone IIIB
Brunnen

nachrichtliche Übernahme aus dem Liegenschaftskataster

vermarkter / unvermarkter Grenzpunkt
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Nutzungsartengrenze
Gebäude

N

Maßstab: 1 : 2500

Bezugssystem: Bezugssystem: ETRS89 UTM Zone 33N
Kartengrundlage: Liegenschaftskataster, Stand 01.03.2019
Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2016
Der aktuelle amtliche Nachweis ist beim zuständigen Kataster-und Vermessungsamt erhältlich.
Bearbeitung: LK PM FD Umwelt

Anlage 5 Blatt 03
(zu § 2 Absatz 2)

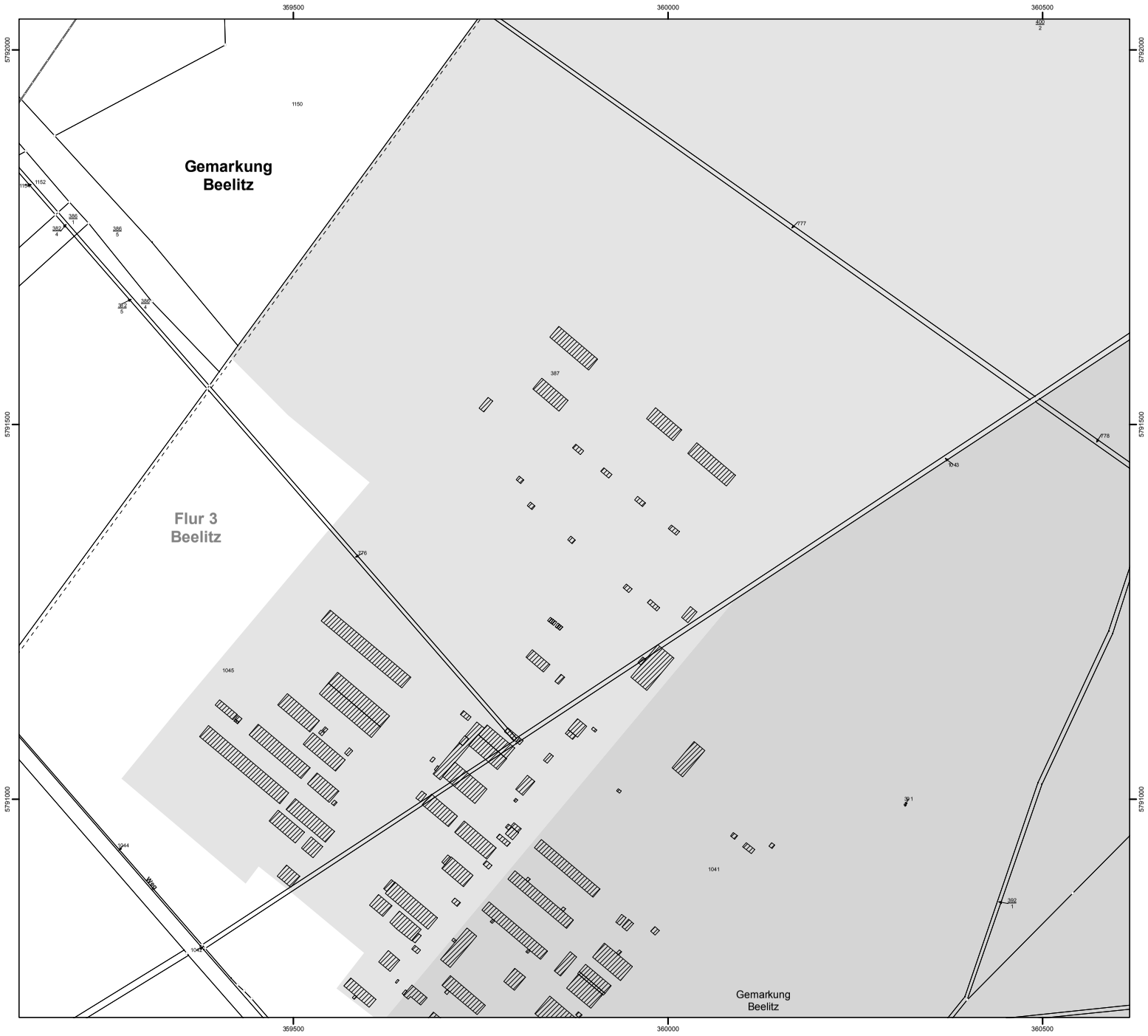

Blattschnittübersicht

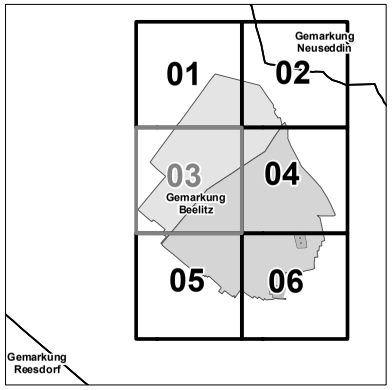

PM **Landkreis Potsdam-Mittelmark**

Liegenschaftskarte der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Beelitz

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Blatt 3 von 6

Zone I
Zone II
Zone IIIA
Zone IIIB
Brunnen

nachrichtliche Übernahme aus dem Liegenschaftskataster

vermarkter / unvermarkter Grenzpunkt
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Nutzungsartengrenze
Gebäude

N

Maßstab: 1 : 2500

Bezugssystem: Bezugssystem: ETRS89 UTM Zone 33N
Kartengrundlage: Liegenschaftskataster, Stand 01.03.2019
Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB,2016
Der aktuelle amtliche Nachweis ist beim zuständigen Kataster-und Vermessungsamt erhältlich.
Bearbeitung: LK PM FD Umwelt

Anlage 5 Blatt 04
(zu § 2 Absatz 2)

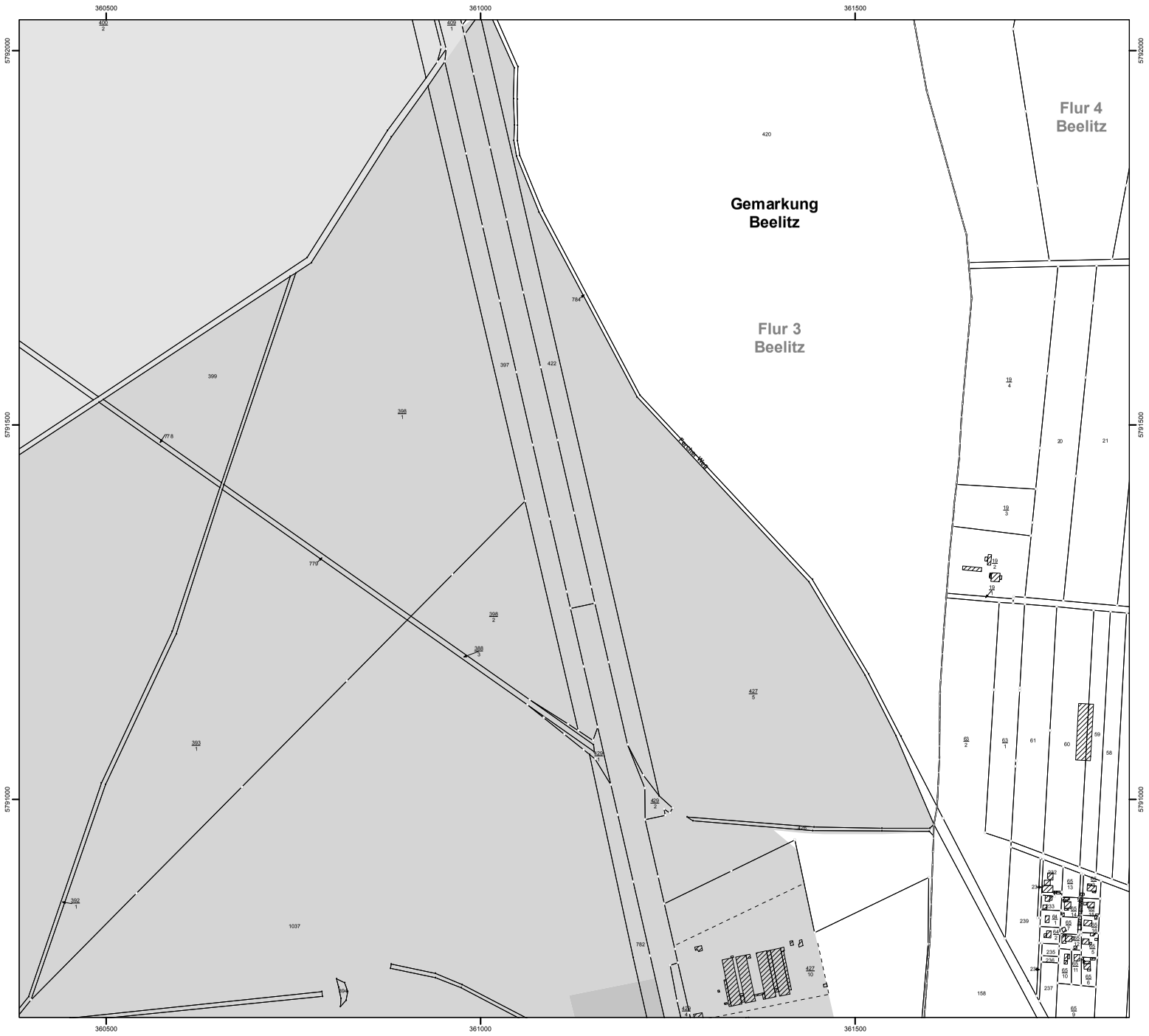

Blattschnittübersicht

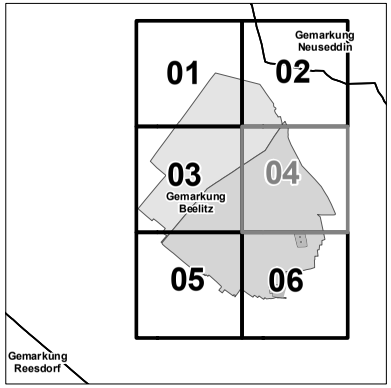

PM Landkreis Potsdam-Mittelmark

Liegenschaftskarte der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Beelitz

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Blatt 4 von 6

Zone I
Zone II
Zone IIIA
Zone IIIB
Brunnen

nachrichtliche Übernahme aus dem Liegenschaftskataster

vermarkter / unvermarkter Grenzpunkt
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Nutzungsartengrenze
Gebäude

N

Maßstab: 1 : 2500

Bezugssystem: Bezugssystem: ETRS89 UTM Zone 33N
Kartengrundlage: Liegenschaftskataster, Stand 01.03.2019
Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2016
Der aktuelle amtliche Nachweis ist beim zuständigen Katasteramt und Vermessungsamt erhältlich.
Bearbeitung: LK PM FD Umwelt

Anlage 5 Blatt 05
(zu § 2 Absatz 2)

Blattschnittübersicht

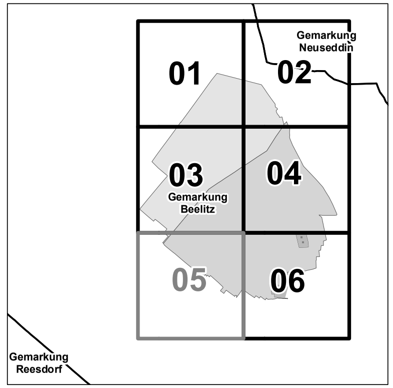

PM **Landkreis Potsdam-Mittelmark**

Liegenschaftskarte der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Beelitz

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Blatt 5 von 6

- Zone I
- Zone II
- Zone IIIA
- Zone IIIB
- Brunnen

nachrichtliche Übernahme aus dem Liegenschaftskataster

- vermarkter / unvermarkter Grenzpunkt
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsartengrenze
- Gebäude

N

Maßstab: 1 : 2500

Bezugssystem: Bezugssystem: ETRS89 UTM Zone 33N
Kartengrundlage: Liegenschaftskataster, Stand 01.03.2019
Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2016
Der aktuelle amtliche Nachweis ist beim zuständigen Kataster-und Vermessungsamt erhältlich.
Bearbeitung: LK PM FD Umwelt

Anlage 5 Blatt 06
(zu § 2 Absatz 2)

Blattschnittübersicht

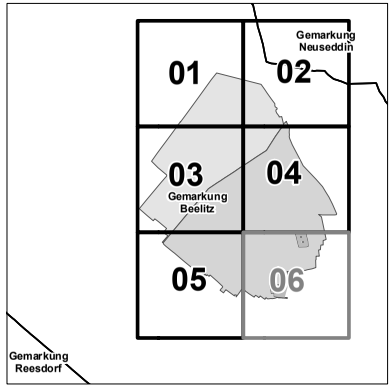

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Liegenschaftskarte der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Beelitz

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Blatt 6 von 6

Zone I
Zone II
Zone IIA
Zone IIIB
Brunnen

nachrichtliche Übernahme aus dem Liegenschaftskataster

vermarkter / unvermarkter Grenzpunkt
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Nutzungsartengrenze
Gebäude

N

Maßstab: 1 : 2500

Bezugssystem: Bezugssystem: ETRS89 UTM Zone 33N
Kartengrundlage: Liegenschaftskataster, Stand 01.03.2019
Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2016
Der aktuelle amtliche Nachweis ist beim zuständigen Kataster- und Vermessungsamt erhältlich.
Bearbeitung: LK PM FD Umwelt

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Bekanntmachungsanordnung

Die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Potsdam-Mittelmark vom 12.05.2022 wird im amtlichen Verkündungsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, öffentlich bekannt gemacht.

Bad Belzig, den 16.05.2022

Köhler
Landrat

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Potsdam-Mittelmark

vom 12.05.2022

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZustVO) und des Beschlusses des Kreistages am 12.05.2022 erlässt der Landkreis Potsdam-Mittelmark diese Verordnung:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Verordnung gilt für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebssitz im Pflichtfahrgebiet haben.

(2) Das Pflichtfahrgebiet ist das Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

(3) Für Fahrten im Pflichtfahrgebiet bestimmen sich die Beförderungsentgelte nach dieser Verordnung. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.

(4) Für Fahrten, die über das Pflichtfahrgebiet hinausführen, ist das Beförderungsentgelt vor Beginn der Fahrt frei zu vereinbaren.

(5) Gleiches gilt für Fahrten, die von Orten außerhalb des Pflichtfahrgebietes zu Zielen innerhalb des Pflichtfahrgebietes führen.

(6) Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

(7) Bei Fahrten, die innerhalb des Pflichtfahrgebietes stattfinden sollen, jedoch den Ort des Betriebssitzes nicht tangieren (weder von dort ausgehen, noch zu diesem zurückkehren oder ihn auf der Fahrstrecke durchfahren) kann der Unternehmer einen Anfahrtspreis vereinbaren. Dieser darf den normalen Fahrpreis der jeweiligen Tarifstufe jedoch nicht überschreiten.

(8) Sondervereinbarungen (Vereinbarungen über Krankenfahrten) über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet sind der Genehmigungsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark anzuzeigen.

§ 2
Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Anzahl der jeweils zu befördernden Personen aus dem Grundpreis (Mindestfahrpreis), dem Preis für die durchfahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Preis für Wartezeiten (Zeitpreis) und den Zuschlägen zusammen.

(2) Der Grundpreis beträgt für

Taxen	**4,00 Euro**
Großraumtaxen (ab 5 Fahrgäste)	**8,00 Euro**

Dieser beinhaltet bereits eine Schalteinheit von 0,10 Euro für die erste Teilstrecke der jeweiligen Tarifstufe.

(3) Der Kilometerpreis je gefahrenen Besetztkilometer beträgt für die Durchführung von Fahrten

- an Werktagen von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Tarifstufe 1):	**2,10 Euro**
- an Werktagen von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen (Tarifstufe 2):	**2,50 Euro.**

(4) Zeitpreise werden erhoben für Wartezeiten (auch verkehrsbedingte), die während der Inanspruchnahme der Taxe entstehen, mit 0,50 Euro pro Minute. Dieser Preis ist bereits in dem auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Betrag enthalten. Die Pflichtwartezeit beträgt 15 Minuten. Längere Wartezeiten bedürfen der Vereinbarung.

(5) Zuschläge werden erhoben

- für sperrige Güter, die nicht in einen Limousinenkofferraum passen	**4,00 Euro.**

(6) Das gesamte zu entrichtende Beförderungsentgelt ist im Fahrpreisanzeiger auszuweisen (Grundpreis, Kilometerpreis, Zeitpreise und Zuschläge).

§ 3
Entgelt bei Störung des Fahrpreisanzeigers

(1) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes darf eine Auftragsfahrt nur mit ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger erfolgen.

(2) Tritt während der Fahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist der weitere Kilometerpreis entsprechend der Tarifstufe vom Beginn der Störung an mit Hilfe des Tageskilometerzählers zu berechnen. Für eine zusammenhängende Wartezeit von mehr als fünf Minuten sind für jede angefangene Minute 0,25 Euro zu berechnen.

(3) Der Fahrgast ist von der Störung sofort in Kenntnis zu setzen.

(4) Nach Beendigung der Fahrt ist die Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich zu beseitigen.

§ 4
Zahlung des Beförderungsentgelts

(1) Das auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu bezahlen. Bargeldlose Zahlung ist vor Fahrtantritt zu vereinbaren. Der Fahrgast hat keinen Anspruch auf bargeldlose Zahlung.

(2) Der Fahrer ist berechtigt, einen Vorschuss bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts zu verlangen.

(3) Der Fahrer hat auf Wunsch des Fahrgastes eine Quittung über das zu zahlende Beförderungsentgelt zu erteilen. Die Quittung muss den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die Genehmigungsnummer, das Datum und die Unterschrift des Fahrers, auf Verlangen auch die Uhrzeit und den Ort des Fahrtbeginns und des Fahrtendes enthalten.

(4) Ein Abdruck dieser Verordnung ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen. Ein Hinweis auf die Verordnung ist im Fahrzeug sichtbar anzubringen.

(5) Kommt eine Fahrt nach Auftragserteilung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht zur Durchführung, ist ein Entgelt für die Anfahrt vom Betriebssitz zum Bestellort je Kilometer nach Tarifstufe 1 bzw. 2, mindestens jedoch der Grundpreis, zu entrichten. Erfolgt die Anfahrt vom nächstgelegenen Halteplatz, kann nur diese Entfernung zum Bestellort der Berechnung des Beförderungsentgelts zugrunde gelegt werden.

§ 5
Beförderungsbedingungen

(1) Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Taxifahrer bei Antritt der Fahrt sein Fahrtziel anzugeben und ihm Wünsche hinsichtlich des Fahrweges und von Wartezeiten sowie eventueller Änderungen rechtzeitig bekannt zu geben.

(2) Kleintiere dürfen nur mitgenommen werden, wenn die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Taxe und der Insassen nicht gefährdet oder behindert wird. Die Aufsicht über die Tiere obliegt dem betroffenen Fahrgast. Er haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme des Tieres verursacht wird.

(3) Die Kosten für die Beseitigung von groben Verunreinigungen und Beschädigungen der Taxe sind vom Fahrgast zu ersetzen.

(4) Wird die Durchführung der Beförderung durch Umstände verhindert, die der Taxifahrer nicht abwenden konnte und denen er auch nicht abzuhelfen vermochte, ergeben sich daraus keine Ersatzansprüche.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) andere als die nach dieser Verordnung zulässigen Entgelte anbietet oder fordert,

b) entgegen § 2 Abs. 6 das zu entrichtende Beförderungsentgelt nicht auf dem Fahrpreisanzeiger ausweist,

c) entgegen § 3 Abs. 1 eine Auftragsfahrt durchführt, obwohl der Fahrpreisanzeiger bereits vor Beginn der Fahrt gestört war,

d) entgegen § 4 Abs. 3 keine oder keine ordnungsgemäße Quittung ausstellt,

e) entgegen § 4 Abs. 4 einen Abdruck dieser Verordnung nicht mit sich führt oder die Abschrift dem Fahrgast nicht vorlegt,

f) entgegen § 7 Abs. 2 die für die Taxe ausgegebene Umrechnungstabelle nicht mitführt, diese dem Fahrgast nicht vorlegt oder nach erfolgter Umstellung des Fahrpreisanzeigers nicht unverzüglich zurückgibt.

(2) Die Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 61 Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden, soweit diese nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafen bedroht sind.

(3) Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung ist der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Fachbereich Sicherheit, Ordnung und Verkehr gemäß § 4 Abs. 1 c der PBefGZustVO.

§ 7
Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Potsdam-Mittelmark vom 04.12.2014 (Amtsblatt Nr. 4 / 2015, Seite 1) außer Kraft.

(2) Bis zur Umstellung der Fahrpreisanzeiger, längstens einen Monat nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung, sind dem auf dem Anzeiger ausgewiesenen Beförderungsentgelt Erhöhungsbeträge hinzuzurechnen. Diese Beträge ergeben sich aus der vom Landkreis oder einer von ihm beauftragten Stelle ausgegebenen Umrechnungstabelle, die bis zur Umstellung in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen ist.

Bad Belzig, den 16.05.2022

Köhler
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 23.05.2022 wird im amtlichen Verkündungsblatt, dem Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, öffentlich bekannt gemacht.

Bad Belzig, den 23.05.2022

Köhler
Landrat
-DS-

Bekanntmachung der Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Vom 23.05.2022

Auf der Grundlage des Artikels 3 der Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten vom 10.12.2021 (Amtsblatt 9/2021, Seite 18) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten des Landkreises Potsdam-Mittelmark in der ab dem 30.12.2021 geltenden Fassung neu bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung berücksichtigt:

1. die Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 11.08.2014 (Amtsblatt 8/2014, Seite 4)

2. die am 30.12.2021 in Kraft getretene Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten vom 10.12.2021 (Amtsblatt 9/2021, Seite 18)

Bad Belzig, den 23.05.2022

Köhler
Landrat
-DS-

Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten des Landkreises Potsdam-Mittelmark

§ 1 Grundsatz

(1) Die Satzung regelt die Bedingungen der Schülerbeförderung und der Erstattung von notwendigen Schülerfahrtkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern, im Nachfolgenden nur als Schüler bezeichnet, die im Landkreis Potsdam-Mittelmark ihre Wohnung haben. Wohnung eines Schülers ist die Wohnung im Sinne des § 20 Bundesmeldegesetz (BMG), bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung gemäß der §§ 21, 22 BMG. Bei Schülern der beruflichen Schulen mit einem Berufsausbildungs-oder Arbeitsverhältnis tritt die im Ausbildungs-oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs-oder Arbeitsstätte an die Stelle der Wohnung. Für Heim-und Pflegekinder, die ihre Wohnung im Landkreis Potsdam-Mittelmark haben, ist der gewöhnliche Aufenthalt ausschlaggebend für die Beförderungs- und Erstattungspflicht.

(2) Die Beförderungs-und Erstattungspflicht besteht für den Schulweg von der Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2

a) zur zuständigen Grundschule (§ 106 BbgSchulG),

b) zur kostengünstigsten erreichbaren Schule der gewählten Schulform in öffentlicher Trägerschaft und wenn diese außerhalb des Landkreises liegt auch zur kostengünstigsten erreichbaren Schule dieser Schulform auf dem Gebiet des Landkreises,

c) zur durch den Förderausschuss und durch Bescheid des Staatlichen Schulamtes bestimmten Förderschule oder Förderklasse im Sinne § 30 Abs. 2 und 5 BbgSchulG,

d) zur zuständigen Berufsschule,

e) zur kostengünstigsten erreichbaren Berufsfachschule, die den gewählten Beruf anbietet,

f) zur kostengünstigsten erreichbaren Fachoberschule, die den gewünschten Bildungsgang anbietet,

g) zum kostengünstigsten erreichbaren Oberstufenzentrum, das den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 im Sinne § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe h BbgSchulG anbietet,

h) zu Schulen mit besonderer Prägung (Spezialschulen, Spezialklassen) im Sinne § 8 a BbgSchulG,

i) zu Ersatzschulen nach Maßgabe des Buchstaben a bis h.

Die Beförderungspflicht wird durch Ausgabe von Schülerfahrkarten oder Teilnahme am freigestellten Schülerverkehr erfüllt. Im Rahmen der Erstattungspflicht werden die notwendigen Fahrtkosten ausgeglichen.

(3) Wird eine andere als die unter Absatz 2 genannten Schulen besucht, werden nur die Kosten erstattet, die für den Besuch der zuständigen bzw. kostengünstig erreichbaren Schule der gewählten Schulform notwendig wären. Dies gilt nicht, wenn der Schüler der besuchten Schule zugewiesen wurde. Waren die unter Absatz 2 genannten Schulen aus Kapazitätsgründen nicht aufnahmefähig, werden die notwendigen Fahrtkosten zu der dann kostengünstig erreichbaren Schule der gewählten Schulform erstattet. Die schriftlichen Ablehnungen sind dem Antrag gemäß § 8 beizufügen. Liegen in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe b Wohnung und Schule in derselben Stadt, derselben Gemeinde oder demselben Amt, gilt auch die besuchte Schule als am kostengünstigsten erreichbare.

(3a) Als die am kostengünstigsten erreichbare Schule gilt die Schule, die nach den Tarifen des VBB unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen von der Wohnung aus am preisgünstigsten zu erreichen ist. Wird eine Schule außerhalb dieses Tarifverbundes besucht, besteht Erstattungspflicht, wenn diese Schule preisgünstiger als die Schule nach Satz 1 zu erreichen ist oder wenn eine andere nach Abs. 2 oder 3 maßgebliche Schule im Tarifgebiet nicht vorhanden ist. Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht, wenn die am kostengünstigsten erreichbare Schule, die zuständige Schule oder die Schule nach Abs. 3 Satz 2 und 3 über mehrere Schulstandorte verfügt, zum Standort des regelmäßigen Unterrichts. Als die am kostengünstigsten erreichbare Schule gilt auch ein in Teltow, Kleinmachnow oder Stahnsdorf besuchtes Gymnasium, sofern im Einzelfall nicht ein Gymnasium außerhalb der genannten drei Orte kostengünstiger zu erreichen ist. Satz 4 gilt für Gesamtschulen in den genannten Orten entsprechend.

(4) Wird ein Schüler aufgrund einer Ordnungsmaßnahme im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 4 BbgSchulG durch das Staatliche Schulamt an eine andere Schule zugewiesen, werden nur die Fahrtkosten erstattet, die bis zur bisher besuchten Schule anerkannt wurden.

(5) Besuchen Schüler Schulen außerhalb des Landes Brandenburg, deren Schulform nicht den Schulformen im Sinne des § 16 BbgSchulG entsprechen, so werden diese nach dem dort zu erreichenden Schulabschluss der Schulform nach § 16 BbgSchulG zugeordnet.

§ 2 Anspruchsberechtigung

Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung von Schülerfahrtkosten besteht für Schüler in den Bildungsgängen gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 und 4 BbgSchulG sowie für Schüler von Ersatzschulen.

§ 3 Schulweg und Mindestentfernungen

(1) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht für den Schulweg. Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule, d. h. der kürzeste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes des Schülers und dem nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgebäudes. Bei Schulen mit mehreren Standorten ist auf den Ort des regelmäßigen Unterrichts abzustellen.

(2) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht unabhängig von den Mindestentfernungen nach Abs. 3, wenn der Schulweg mit Gefahren für die Sicherheit des Schülers verbunden ist, die erheblich über das Maß hinausgehen, das bei der Bewältigung eines Schulweges üblicherweise auftritt, oder der Förderausschuss die Notwendigkeit der Beförderung im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs festgestellt hat. Gleiches gilt für im Sinne des § 2 SGB IX behinderte Schüler, wenn deren spezifische Behinderung die Bewältigung des Schulweges zu Fuß erheblich erschwert.

(3) Die Beförderungs-oder Erstattungspflicht besteht, wenn der Schulweg

für Schüler der Primarstufe	mindestens 2 km
für Schüler der Sekundarstufe I	mindestens 3 km
für Schüler der Sekundarstufe II bzw. für Schüler der Bildungsgänge des OSZ	mindestens 5 km

§ 4 Beförderungsarten/Beförderung

(1) Die Schülerbeförderung erfolgt grundsätzlich im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), ausnahmsweise mit Fahrzeugen im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs nach § 1 Nr. 4 d der Freistellungsverordnung. Der Schüler hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen.

(2) Eine Beförderung mit privaten Fahrzeugen kann vom Landkreis zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(3) Die Beförderung erfolgt zum allgemeinen Beginn bzw. allgemeinen Ende des Unterrichts an der Schule. Die individuellen Unterrichtszeiten der Schüler bleiben unberücksichtigt. Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsmittel oder des freigestellten Schülerverkehrs bzw. auf Erstattung von zusätzlich anfallenden Fahrtkosten.

§ 5 Notwendige Fahrtkosten

(1) Notwendige Fahrtkosten für den Schulweg sind die Beförderungsentgelte nach den Tarifen des VBB für die preisgünstigste Verkehrsverbindung unter Berücksichti-

gung möglicher Fahrpreisermäßigungen. In den Fällen des § 1 Abs. 3 a Satz 2 werden die notwendigen Fahrtkosten der preisgünstigsten öffentlichen Verkehrsverbindung unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen erstattet.

(2) Bei Zulassung der Beförderung mit privaten Fahrzeugen (§ 4 Abs. 2) wird als notwendige Fahrtkosten das Beförderungsentgelt des Verkehrsträgers nach Abs. 1 anerkannt.

(3) Ausnahmsweise kann abweichend von Abs. 2 schriftlich etwas anderes vereinbart werden. Dabei sollen in der Regel je mit dem privaten Fahrzeug zurückgelegten Beförderungskilometer des Schülers für den Schulweg ein Betrag in Höhe der Wegestreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung angesetzt werden (zurzeit 20 Cent je km).

(4) Wenn Schüler ein Wohnheim oder Internat, das aus Gründen der Unzumutbarkeit von Schulwegen vorgehalten wird, nicht nutzen, werden als notwendige Fahrtkosten maximal die Unterbringungskosten anerkannt.

(5) Bezieht der Schüler im Zusammenhang mit dem Schulbesuch eine Unterkunft (Wohnheim, Internat, private Unterkunft), die nicht Hauptwohnung ist, werden als notwendige Fahrtkosten entsprechend Abs. 1 nur die Kosten für Fahrten zwischen Unterkunft und Schule anerkannt. Der Landkreis erstattet auch die angefallenen notwendigen Fahrtkosten entsprechend Abs. 1 für eine wöchentliche Heimfahrt zwischen Wohnung und Unterkunft (Hin- und Rückfahrt). Die Sätze 1 und 2 gelten nur, wenn Beförderungs- und Erstattungspflicht zwischen Wohnung und Schule besteht.

§ 6 Eigenanteil

Auszubildende, die eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung erhalten, haben einen monatlichen Eigenanteil in Höhe von 40,00 EURO zu tragen. Bei Nachweis einer monatlichen Vergütung (Bruttoverdienst) von weniger als 400,00 EURO beträgt der monatliche Eigenanteil 25,00 EURO, von weniger als 250,00 EURO beträgt der monatliche Eigenanteil 15,00 EURO.

§ 7 Fälligkeit

(gestrichen)

§ 8 Antragsverfahren

(1) Ansprüche nach dieser Satzung sind schriftlich geltend zu machen. Soweit der Landkreis Antragsformulare vorgibt, sind diese zu verwenden. Die vorgegebenen Antragsformulare sind beim Fachdienst Schülerbeförderung, Kultur und Sport des Landkreises, Papendorfer Weg 1, 14806 Bad Belzig erhältlich oder im Internet unter www.potsdam-mittelmark.de abrufbar. Sobald ein entsprechender Zugang vom Landkreis eröffnet wird, können die Anträge auch in elektronischer Form gestellt werden.

(2) Antragsberechtigt sind Schüler, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

(3) Der Antrag auf Schülerbeförderung soll bis zum 31.05. eines Jahres für das folgende Schuljahr gestellt werden. Erfolgt dies nicht, muss der Anspruch erst 2 Monate nach Eingang des Antrages erfüllt werden. Ein etwaiger Anspruch auf Erstattung bleibt davon unberührt.

(4) Die Bewilligung einer Schülerfahrkarte oder zur Teilnahme am freigestellten Schülerverkehr erlischt, sobald sich die zugrunde liegenden Verhältnisse des Schülers, die für den Anspruch auf Schülerbeförderung von Einfluss sind, ändern. Hierzu gehören insbesondere Wohnungswechsel oder Schulwechsel. Jede Veränderung dieser Verhältnisse des Schülers muss dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Schülerfahrkarten

(1) Ausgegeben werden nur Schülerfahrkarten nach den Bedingungen des Tarifverbundes VBB.

(2) Die Bewilligung einer Schülerfahrkarte kann auch für die Dauer des Besuches der Schulstufe erfolgen. Bei betrieblicher Ausbildung und in den Fällen des § 5 Abs. 4 und 5 besteht kein Anspruch auf Bewilligung einer Schülerfahrkarte. In diesen Fällen erfolgt eine Kostenerstattung.

(3) Bei Verlust oder Beschädigung der Schülerfahrkarte wird kein Ersatz geleistet. Soweit eine Schülerfahrkarte ausgegeben wurde, besteht keine Erstattungspflicht.

§ 10 Kostenerstattung

(1) Werden Fahrscheine individuell erworben oder ist die Benutzung privater Kraftfahrzeuge genehmigt, werden die notwendigen Fahrtkosten unter Abzug des Eigenanteils erstattet.

(2) Die Erstattung erfolgt auf der Grundlage eines vom Landkreis vorgegebenen und vom Antragsteller vollständig auszufüllenden Antragsformulars. Den Anträgen auf Erstattung von Schülerfahrtkosten sind die Fahrausweise als Nachweis der entstandenen Fahrtkosten beizufügen. Wurden Abonnenten- bzw. Jahreskartenverträge abgeschlossen, sind die Kopien der Verträge sowie Kopien der Zahlungsbelege vorzulegen. Bei Nutzung privater Fahrzeuge ist eine Bestätigung der Schule bezüglich der tatsächlichen Teilnahme am Unterricht vorzulegen. Können Fahrausweise auf Grund eines Verlustes bzw. bei Nutzung privater Fahrzeuge die Nachweise der Teilnahme am Unterricht nicht vorgelegt werden, erfolgt für diesen Zeitraum keine Fahrtkostenerstattung.

(3) Die notwendigen Fahrtkosten werden halbjährlich erstattet. Die Antragsformulare sind jeweils bis zum 1. April eines jeden Jahres für das abgelaufene erste Schulhalbjahr und bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene zweite Schulhalbjahr beim Landkreis einzureichen. Diese Fristen sind Ausschlussfristen; das Datum des Antragseinganges beim Landkreis entscheidet über die Rechtzeitigkeit des Zugangs. In besonderen Härtefällen können die Fahrtkosten auf Antrag auch für einen von Satz 1 abweichenden Zeitraum erstattet werden.

(4) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Fahrtkosten besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu gehören auch Fahrten zu Betriebspraktika. Die Beantragung der Erstattung von Kosten für Fahrten zu Betriebspraktika hat zu den unter Absatz 1 bis 3 genannten Bedingungen zu erfolgen. Es sind die Praktikumsanschrift und der Praktikumszeitraum anzugeben. Für die Erstattung der Fahrtkosten zu den Betriebspraktika gelten die §§ 3, 4, 5 und 6 entsprechend. § 5 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(5) Bei Schulfahrten besteht kein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten.

§ 11 Ausschluss von der Beförderung

(1) Schüler können vom Landkreis von der Beförderung zeitweise ausgeschlossen werden, wenn durch ihr Verhalten an den Haltestellen oder im Verkehrsmittel die Sicherheit anderer beeinträchtigt wurde und dieses Verhalten trotz Abmahnung nicht unterlassen wird. In besonders schweren Fällen von Gefährdung der Sicherheit, insbesondere bei Gefahren für Leben und Gesundheit anderer, können Schüler, ohne dass es einer Abmahnung bedarf, von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(2) Im Falle des Ausschlusses von der Beförderung besteht kein Anspruch auf weitere Erstattung von Beförderungskosten.

Bad Belzig, den 23.05.2022

Gez. M. Köhler
Landrat

Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“

Bekanntmachung der Verbandsversammlung 2022

Termin: **Mittwoch, 01.06.2022 um 14:00 Uhr**
Ort: **Jugendhaus Paulinenaue**
Professor-Mitscherlich-Allee 1
14641 Paulinenaue

Vorläufige Tagesordnung:

TOP 1 Eröffnung der Verbandsversammlung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
TOP 2 Beschlussfassung über die Tagesordnung
TOP 3 Einwohnerfragestunde
TOP 4 Bericht des Geschäftsführers zum Unterhaltungsjahr 2021
TOP 5 Erörterungen und Beschlussfassung zur 3. Änderung der Neufassung der Satzung
TOP 6 Erörterungen und Beschlussfassung zum 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2022
TOP 7 Sonstiges
TOP 8 Festrede zum 30. Verbandsjubiläum „Drei Jahrhunderte - Großer Havelländischer Hauptkanal - seine Bedeutung im Wandel der Zeiten“
TOP 9 Schlusswort des Verbandsvorstehers und anschließendes Buffet

Hacke
Geschäftsführer

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Die Allgemeinverfügungen wurden auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark unter www.potsdam-mittelmark.de/startseite veröffentlicht und sind seitdem ununterbrochen zugänglich.

Gemäß § 1 der „Verordnung zur elektronischen öffentlichen Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzgesetz-Bekanntmachungsverordnung – IfSGBekV) vom 12.02.2021 (GVBl. II Nr. 17/2021) werden die nachfolgenden Allgemeinverfügungen bekanntgegeben:

Vierzehnte Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark über die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind, von Verdachtspersonen, Ausscheidern, engen Kontaktpersonen einschließlich der Kontaktpersonen im Setting Gemeinschaftseinrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit ergeht die folgende

Allgemeinverfügung:

A.

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinverfügung gilt für alle Personen, die im Landkreis Potsdam-Mittelmark ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und

a) mittels PoC-Antigen-Test oder PCR-Laboruntersuchung positiv auf den Krankheitserreger SARS-CoV-2 getestet wurden und COVID-19 typische Krankheitssymptome aufweisen („Erkrankte“);
b) mittels PCR-Test positiv auf das SARS-CoV-2 getestet wurden, ohne Symptome zu zeigen („Ausscheider“);
c) Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und die sich aufgrund dieser Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben oder noch unterziehen werden („Verdachtspersonen“);
d) denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes durch Dritte mitgeteilt wurde oder die auf anderem Weg Kenntnis erlangt haben, dass sie aufgrund eines engen Kontaktes zu einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 als enge Kontaktpersonen gelten („enge Kontaktperson“); als „enge Kontaktpersonen“ gelten:
aa) Personen in einem engen Kontakt zur infizierten Person (<1,5 m, Nahfeld) länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz (= durchgehender und korrekter Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske);
bb) Personen im Gespräch mit der infizierten Person (Face-to-face-Kontakt, <1,5 m, unabhängig von der Gesprächsdauer) ohne adäquaten Schutz oder im direkten Kontakt (mit respiratorischem Sekret);

cc) gleichzeitigem Aufenthalt von Kontaktperson und infizierter Person im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für > 10 Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt ein Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske getragen wurde;

e) von denen aufgrund von Kontakten zu einer infizierten Person in Schulen und in der Kindertagespflege anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen haben, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein, und die vom Gesundheitsamt oder durch vom Gesundheitsamt beauftragte Personen über den Ansteckungsverdacht informiert worden sind („Kontaktpersonen im Setting Gemeinschaftseinrichtung").

1.2. Einzelanordnungen des Gesundheitsamtes gehen dieser Allgemeinverfügung vor.

Dies betrifft insbesondere individuelle Anordnungen zur Quarantäne für enge Kontaktpersonen ohne Symptome gegenüber Beschäftigten in medizinischen Einrichtungen, in Rettungsdiensten sowie in Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe.

2. Selbsttest

Für die Durchführung von Selbsttests gelten folgende Anordnungen:

2.1. Personen, die eigenhändig oder mit Hilfe Dritter mittels eines Selbsttestes einen Positivbefund ermittelt haben, haben das eigene Testergebnis unverzüglich durch einen Hausarzt, einen Facharzt oder in einer vom Landkreis beauftragten Teststelle durch einen PCR-Tests überprüfen zu lassen. Bei einer Bestätigung des Positivbefundes finden die nachfolgenden Anordnungen für Erkrankte Anwendung.

2.2. Für Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG gilt Folgendes:

Gemeinschaftseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden, insbesondere

- Kindertagesstätten und Kinderhorte,
- die nach § 43 Absatz 1 SGB VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflege,
- Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen,
- Heime und Ferienlager.

Sofern Eltern von Kindern, die eine Gemeinschaftseinrichtung besuchen, einen Selbsttest vorgenommen und dabei einen positiven Befund festgestellt haben, wird angeordnet, dass sie diesen Befund umgehend der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung bzw. der Tagespflegeperson melden. Damit soll eine Kontaktpersonennachverfolgung ermöglicht werden. Auf Kinder mit einem positiven Selbsttestbefund finden die nachfolgenden Bestimmungen für Erkrankte Anwendung. Bei einem positiven Selbsttest findet Nr. 2.1 entsprechende Anwendung. Es wird angeordnet, den positiven Selbsttest umgehend durch einen PCR-Test bestätigen zu lassen.

2.3. Gleiches gilt, wenn die Selbsttestung in der Gemeinschaftseinrichtung vorgenommen wurde. Bei einem positiven Selbsttest findet Nr. 2.1 entsprechende Anwendung. Es wird angeordnet, den positiven Selbsttest umgehend durch einen PCR-Test bestätigen zu lassen.

2.4. Nrn. 2.2. und 2.3. finden entsprechende Anwendung auf die Betreiber und das Personal in Gemeinschaftseinrichtungen sowie – im Falle der Kindertagespflege – auf Mitbewohner im Haushalt, wenn die Kindertagespflege zu Hause durchgeführt wird.

2.5. Die Gemeinschaftseinrichtungen sowie die Tagespflegepersonen sind zur Weitergabe der Information über einen Positivbefund an das Gesundheitsamt verpflichtet.

3. Absonderung und Meldepflichten

3.1. Erkrankte, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen einschließlich der Kontaktpersonen im Setting Gemeinschaftseinrichtung haben sich unverzüglich ohne weitere Anordnung des Gesundheitsamtes in häusliche Absonderung zu begeben und dem Gesundheitsamt die konkrete Anschrift des gewählten Aufenthaltsortes mitzuteilen.

3.2. Folgende Möglichkeiten stehen für eine Kontaktaufnahme zur Verfügung:

a) postalisch: Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig

b) elektronisch: gesundheitsamt@potsdam-mittelmark.de
Auf der Internetseite des Landkreises steht ein Meldebogen zur Verfügung. Dieser kann online ausgefüllt und per E-Mail versendet oder als PDF heruntergeladen, ausgedruckt und postalisch versendet werden.

c) telefonisch: Die Hotline des Gesundheitsamtes ist für Infektionsmeldungen montags bis donnerstags von 8 bis 16 Uhr und freitags von 8 bis 14 Uhr unter folgender Telefonnummer erreichbar: 033841/91-111 (an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen besteht eine elektronische Erreichbarkeit unter: gesundheitsamt@potsdam-mittelmark.de).

3.3. Erkrankte, Ausscheider und Verdachtspersonen haben dem Gesundheitsamt diejenigen Personen mit Vornamen, Nachnamen und (soweit möglich) Adresse oder Telefonnummer zu melden, mit denen sie in den vergangenen zwei Tagen vor dem Beginn der Symptome bzw. des Tages des Abstrichs engen Kontakt hatten. Erkrankte und Verdachtspersonen sind darüber hinaus verpflichtet, die gegenüber dem Gesundheitsamt benannten Kontaktpersonen über die Erkrankung bzw. den Verdacht einer SARS-CoV-2-Infektion zu informieren. Enge Kontaktpersonen sollen ihre eigenen engen Kontakte außerhalb des Haushaltes informieren und diese bitten, auf Krankheitssymptome zu achten und Kontakte zu minimieren.

3.4. Bei stationärer Einweisung aufgrund von SARS-CoV-2-Symtomen ist das Gesundheitsamt unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, um ggf. weitere Maßnahmen festzulegen.

3.5. Für Ausscheider gemäß 1.1. b) gilt die nachfolgende Sonderregelung:

a) Ausscheider sind der Beobachtung gemäß 6. unterworfen und zur Auskunft verpflichtet.

b) Soweit diese Maßnahmen nicht die gewünschte Unterbindung von weiteren Ausscheiden und damit einhergehenden Infektionsgefahren haben und dadurch die Umgebung gefährdet wird, ist das Gesundheitsamt gehalten, eine Absonderung anzuordnen. Unabhängig davon, ob eine Absonderung angeordnet wurde oder nicht, haben Ausscheider ein Tagebuch unter Beachtung von 5.5. zu führen.

c) Fünf Tage nach Beginn der Beobachtung haben Ausscheider, sofern sie weiterhin asymptomatisch sind, dem Gesundheitsamt eine PCR-Verlaufsuntersuchung mit negativem Testergebnis vorzulegen.

d) Entwickelt der Ausscheider während der Zeit der angeordneten Beobachtung Symptome oder weist die PCR-Verlaufsuntersuchung einen Wert oberhalb des Schwellenwertes (= Viruslast von > 1.000.000 Kopien/ml) aus, finden die Regelungen für Erkrankte Anwendung (4.1. a), 4.2. a)).

4. Beginn und Ende der Absonderung

Für eine Absonderung gelten die nachfolgenden Anordnungen unmittelbar. Es bedarf keines gesonderten Bescheides. Ein Schreiben zur Bestätigung der Anordnung der Absonderung wird nur auf begründeten Antrag erstellt.

4.1. Die Absonderung beginnt vorbehaltlich der Regelungen unter 4.3.

a) für Infizierte (Erkrankte und Ausscheider)
aa) am Tag des Symptombeginns;
bb) bei asymptomatisch Infizierten mit dem Datum der Abnahme des positiven Tests;

b) für Verdachtspersonen bei dem Vorliegen einer der nachfolgenden Voraussetzungen:
aa) erstmaliges Aufsuchen des Hausarztes zur ärztlichen Beratung und Untersuchung,
bb) Symptombeginn,
cc) positiver PoC-Antigen-Schnelltest;

c) für enge Kontaktpersonen und Kontaktpersonen im Setting Gemeinschaftseinrichtung, die im selben Haushalt mit einem bestätigten Infizierten leben bzw. sich dort im Rahmen der Kindertagespflege aufhalten,
aa) mit dem Tag des erstmaligen Auftretens von wahrnehmbaren Symptomen (Symptombeginn) beim Erkrankten

bb) bei Symptomfreiheit mit dem Tag des positiven Testergebnisses dieses Infizierten;

d) für enge Kontaktpersonen, die nicht im Haushalt mit einem bestätigten Erkrankten leben, sobald sie eine entsprechende Mitteilung nach Nr. 1.1, d) erhalten haben.

4.2. Die Absonderung (häusliche Isolierung oder Quarantäne) endet

a) für Infizierte (Erkrankte und Ausscheider)
   aa) bei Erkrankten nach 10 Tagen, beginnend mit dem Datum des Auftretens der Symptome; bei Ausscheidern mit dem Datum der Abnahme des positiven Tests; bei der Ermittlung der 10-tägigen Absonderungsdauer wird der Tag des Symptomauftritts bzw. des Tests mitgerechnet;
   bb) abweichend von aa) nach 7 Tagen, wenn zuvor 48 Stunden Symptomfreiheit vorgelegen haben und ein Nachweis des Leistungserbringers gemäß § 6 Absatz 1 TestV über einen frühestens am 7. Tag abgenommenen negativen PCR-Test oder ein negativen zertifizierten PoC-Antigen-Schnelltest dem Gesundheitsamt vorgelegt wird;
   cc) abweichend von aa) für
   - Beschäftigte in Krankenhäusern,
   - Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen und
   - Beschäftigte in Einrichtungen der Eingliederungshilfe
   nach 7 Tagen, wenn zuvor 48 Stunden Symptomfreiheit vorgelegen hat und ein Nachweis des Leistungserbringers gemäß § 6 Absatz 1 TestV über einen frühestens am 7. Tag abgenommenen negativen obligatorischer PoC-Antigen-Test oder PCR-Test dem Gesundheitsamt vorgelegt wird;

b) für enge Kontaktpersonen (ohne Kontaktpersonen im Setting Gemeinschaftseinrichtung):
   aa) nach 10 Tagen, beginnend mit dem ersten Tag nach dem Datum des letzten Kontakts mit dem Infizierten;
   bb) abweichend von aa) für enge Kontaktpersonen nach 7 Tagen, wenn frühestens am 7. Tag ein abgenommener negativer PCR-Test oder ein negativer zertifizierter PoC-Antigen-Schnelltest mit Nachweis des Leistungserbringers gemäß § 6 Absatz 1 TestV dem Gesundheitsamt vorgelegt wird und 48 Stunden vor Durchführung des Testes Symptomfreiheit bestanden hat;

c) für Kontaktpersonen im Setting Gemeinschaftseinrichtung:
   aa) nach 7 Tagen, beginnend mit dem ersten Tag nach dem Datum des letzten Kontakts mit dem Infizierten;
   bb) am 5. Tag, wenn ein frühestens am 5. Tag abgenommener negativer PCR-Test oder ein negativer zertifizierter PoC-Antigen-Schnelltest dem Gesundheitsamt vorgelegt wird unter der weiteren Voraussetzung, dass eine regelmäßige (serielle) Testung in der Einrichtung erfolgt;

d) für Verdachtspersonen mit Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Absonderung fortgesetzt. Es gelten dann die Regelungen für Erkrankte.

4.3. Abweichend von 4.2. gelten die Anordnungen für enge Kontaktpersonen und Kontaktpersonen im Setting Gemeinschaftseinrichtung zur Quarantäne nicht für

a) geimpfte Personen nach § 2 Nr. 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung,
b) genesene Personen nach § 2 Nr. 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung,

Impfstoffe im Sinne der vorstehenden Anordnung sind alle in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoffe.

Diese Ausnahme gilt nicht für Infizierte im Sinne von 4.1.!

4.4. Sollten 48 Stunden vor Ablauf des Absonderungszeitraumes noch Symptome vorliegen, muss eine ärztliche Abklärung erfolgen.

5. Verhaltenspflichten während der Absonderung

5.1. Erkrankten, Verdachtspersonen, enge Kontaktpersonen einschließlich der Kontaktpersonen im Setting Gemeinschaftseinrichtung sowie Ausscheidern, denen gegenüber eine Absonderung angeordnet wurde, wird für die gesamte Dauer der Absonderung untersagt,

- die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Das gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz des eigenen Lebens oder der eigenen Gesundheit zwingend erforderlich ist (z. B. Hausbrand, medizinischer Notfall),
- Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören;
- persönlichen Kontakt zu anderen häuslich isolierten Personen oder zu Erkrankten aus anderen Haushalten zu haben.

5.2. Hausarztbesuche und Facharztbesuche sind mit vorheriger Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich. In diesen Fällen haben Erkrankte, Verdachtspersonen oder enge Kontaktpersonen einschließlich der Kontaktpersonen im Setting Gemeinschaftseinrichtung anderen Personen vorab ausdrücklich auf das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 hinzuweisen. Bei Kontakt ist eine FFP2- Maske zu tragen und der Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.

5.3. Erkrankte, Verdachtspersonen, enge Kontaktpersonen einschließlich der Kontaktpersonen im Setting Gemeinschaftseinrichtung und Ausscheider, denen gegenüber eine Absonderung angeordnet wurde, haben im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten zu verschiedenen Zeiten eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Erkrankten sich in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.

5.4. Möglicherweise kontaminierte Abfälle (zum Beispiel benutzte Taschentücher, Küchenabfalle, Materialen, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet wurden) sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln und in der Restmülltonne zu entsorgen.

5.5. Erkrankte, Verdachtspersonen, enge Kontaktpersonen sowie Kontaktpersonen im Setting Gemeinschaftseinrichtung müssen während der Absonderung ein Tagebuch („Quarantäne-Tagebuch") führen, in dem zweimal täglich und mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden zwischen den Messungen die Körpertemperatur und Krankheitszeichen sowie der Kontakt zu Personen festzuhalten sind. Die Angaben aus dem Tagebuch sind dem Gesundheitsamt auf Verlangen mitzuteilen.

5.6. Bei Minderjährigen oder unter Betreuung stehenden Erkrankten, Verdachtspersonen und engen Kontaktpersonen müssen gemäß § 16 Absatz 5 IfSG die Erziehungsberechtigten oder die Betreuer/innen für die Einhaltung der Regeln zu den Absätzen 5.1 bis 5.5 sorgen.

6. Beobachtung

6.1. Für die Dauer der Absonderung stehen Erkrankte, Ausscheider, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen einschließlich der Kontaktpersonen im Setting Gemeinschaftseinrichtung unter der Beobachtung des Gesundheitsamtes.

6.2. Wer unter Gesundheitsbeobachtung steht, hat die erforderlichen Untersuchungen durch das Gesundheitsamt zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Hierzu sind insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen zu dulden sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial (z. B. Speichel, Blut) auf Verlangen bereitzustellen.

6.3. Aufgrund der Beobachtung sind Erkrankte verpflichtet, dem Gesundheitsamt zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten, dem Gesundheitsamt auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unver-

züglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt und dem künftig zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Dazu gehört unter anderem die Mitteilung über die häusliche Absonderung sowie über den Gesundheitszustand.

7. Anordnungen zum Verhalten von Kontaktpersonen im Setting Gemeinschaftseinrichtung

7.1. Sobald Kontaktpersonen im Setting Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von 1.1. e) über den Ansteckungsverdacht informiert worden sind, haben sie unaufgefordert für die Zeitdauer von fünf Tagen täglich ein Selbstmonitoring durchzuführen.

7.2. Das Selbstmonitoring besteht in einer Buchführung über:
- das Vorliegen typischer Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion, wie sie unter Punkt 1.1. b) beschrieben wurden;
- Temperaturmessung;
- Erfassung einer allgemeinen Erkältungssymptomatik.

7.3. Handelt es sich bei einer Kontaktperson im Setting Gemeinschaftseinrichtung um ein minderjähriges Kind, haben die Eltern dafür Sorge zu tragen, dass das Selbstmonitoring durchgeführt wird.

7.4. Auf Anforderung des Gesundheitsamtes sind die ermittelten Werte dem Amt vorzulegen bzw. nachzuweisen.

7.5. Sollten Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion vorliegen, ist umgehend nach vorheriger telefonischer Anmeldung ein Arzt bzw. eine Ärztin aufzusuchen.

8. Hinweise

8.1. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Allgemeinverfügung sofort vollziehbar ist.

8.2. Erkrankte, Ausscheider, Verdachtspersonen oder enge Kontaktpersonen, welche einer der vorstehenden Regelungen nicht nachkommen, können zwangsweise durch Unterbringung in einem abgeschlossenen Krankenhaus oder in einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses oder in sonstiger geeigneter Weise abgesondert werden.

8.3. Einen Genesenennachweis kann sich eine infizierte Person unter Vorlage des positiven PCR-Laborbefundes bei der Apotheke oder dem Arzt ausstellen lassen.

8.4. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählt insbesondere die Verordnungen des Landes Brandenburg zu SARS-CoV-2 in der jeweils geltenden Fassung.

9. Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

10. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung tritt am 13. April 2022, dem Tage nach der Zugänglichmachung auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark, in Kraft.

11. Befristung

Die Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 24. Mai 2022.

Begründung

A. Sachverhalt

I.
Seit Anfang März 2020 werden im Landkreis Potsdam-Mittelmark Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus „SARS-CoV-2" nachgewiesen, das zur Erkrankung COVID-19 führen kann. Der 7-Tages-Inzidenzwert (Zahl der Infizierten pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche) wies seit Anfang März 2020 mehrere Höhepunkte aus. Nach dem Abflachen der vierten Infektionswelle zeigte sich ab Anfang Januar 2022 eine stark ansteigende Tendenz, die Ende Februar in ein langsames Absinken überging. Bundesweit ist allerdings inzwischen ein leichter Anstieg zu konstatieren. Die Werte entwickelten sich ausweislich der (beständig aktualisierten) Angaben des RKI im Landkreis Potsdam-Mittelmark wie folgt:

05.01.2022:	369,8
12.01.2022:	527,2
19.01.2022:	711,2
26.01.2022:	1513,6
02.02.2022:	1607,7
09.02.2022:	1655,9
16.02.2022:	2086,2
23.02.2022:	1885,7
02.03.2022:	1465,0
09.03.2022:	1426,0
16.03.2022	1678,3
23.03.2022	1331,0
30.03.2022	1073,2
06.04.2022	888,3

Seit November 2021 kursiert die Omikron-Variante des Corona-Virus „SARS-CoV-2". Die Variante ist in Deutschland vorherrschend. Zwar wird die Omikron-Variante derzeit als milder eingeschätzt. Ausweislich der massiv angestiegenen Inzidenzwerte seit Januar 2022 ist aber von einer deutlich höheren Infektiosität auszugehen. Damit besteht die Gefahr, dass eine absinkende Zahl schwer erkrankter Personen, die sich in intensivmedizinische Behandlung begeben müssen, mit der Zeit aufgewogen wird durch eine Infektionsdynamik mit einer überproportionalen Zunahme der Fallzahlen.
Diese Dynamik kann ferner dazu führen, dass die Zahl der abgesonderten Personen beträchtlichen ansteigt und die Daseinsvorsorge, Infrastruktur und Versorgung in Deutschland infolge fehlenden Personals gefährdet werden. Der vermeintliche Vorteil eines milderen Krankheitsverlaufs droht durch die hohen Fallzahlen aufgewogen zu werden.

II.
Die Zahl der Personen, die aufgrund der Allgemeinverfügungen des Gesundheitsamtes sich in Absonderung begeben mussten, korrespondiert nicht zwingend mit der Zahl der Neuinfektionen, sondern basiert häufig auf Infektionsfeststellungen mit unklaren Personenkontakten insbesondere in Schulen und Einrichtungen der Kindertagespflege.

Daraus ergeben sich ausweislich der vom Gesundheitsamt ermittelten Daten die nachfolgenden Zahlen für Personen, die sich am Stichtag in Absonderung befanden:

05.01.2022:	1291
12.01.2022:	1712
19.01.2022:	2404
26.01.2022:	4100
02.02.2022:	5948
09.02.2022:	6401
16.02.2022:	7808
23.02.2022:	8433
02.03.2022:	7009
09.03.2022:	5881
16.03.2022:	6422
23.03.2022:	5887
30.03.2022:	4264
06.04.2022:	3507

III.
Laut den Angaben des Krisenkoordinierungsmanagements des Landes Brandenburg (KKM) betrug die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz am 09.03.2022 7,27 und am 06.04.2022 5,18. Mit dieser Zahl wird angegeben, wie viele COVID-19-Fälle in den letzten sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner stationär behandelt werden mussten. Die Quote der intensivstationär behandelten COVID-19-Patienten in Brandenburg betrug am 23.02.2022 10,1 %, am 09.03.2022 11,1 % und am 06.04.2022 9,8 % der vorhandenen Intensivbetten.

Die für die Registrierung von Krankenhausbetten der Intensivmedizin zuständige Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI) ermittelte in ihrem Intensivregister für den Landkreis Potsdam-Mittelmark mit dem Stand 05.04.2022 eine Belegung von 57 Betten der im Landkreis vorhandenen 66 Betten der Intensivmedizin.

Der Anteil der freien Betten wurde mit 12,3 % angegeben. Es wurden 7 COVID-Patientinnen und –Patienten behandelt, davon 2 am Beatmungsgerät. Der Anteil von COVID-19-Patienten an den intensivmedizinisch behandelten Personen betrug 12,3 %.

IV.
Bei dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich seiner Mutationen handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG, der durch Übertragung von Mensch zu Mensch mittels Tröpfchen- oder Schmierinfektion die übertragbare Krankheit COVID-19 auslöst. Hierbei handelt es sich um einen Atemwegsinfekt, der einen schweren Verlauf nehmen kann.

Die Inkubationszeit des Virus beträgt ausweislich der Ermittlung des RKI in seiner Empfehlung zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung vom 14.01.2022 maximal 10 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht ausgeschlossen, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten. Es gibt Fälle, in denen sich Menschen, die geimpft worden sind oder eine Corona-Infektion überstanden haben, an mutierten Corona-Viren erneut angesteckt haben.

Das RKI geht in Punkt 3.1. seiner Empfehlungen für eine Kontaktpersonen-Nachverfolgung (Stand 14.01.2022) von einem höheren Infektionsrisiko aus bei

1. Personen in einem engen Kontakt zur infizierten Person (<1,5 m, Nahfeld) länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz (= durchgehender und korrekter Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske);
2. Personen im Gespräch mit der infizierten Person (Face-to-face-Kontakt, <1,5 m, unabhängig von der Gesprächsdauer) ohne adäquaten Schutz oder im direkten Kontakt (mit respiratorischem Sekret);
3. gleichzeitigem Aufenthalt von Kontaktperson und infizierter Person im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für > 10 Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt ein Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske getragen wurde.

Das RKI empfiehlt ferner, das Gesundheitsamt möge prüfen, ob eine Einstufung als enge Kontaktpersonen in Settings mit niedrigem Risiko für schwere Verläufe (insbesondere Schulsetting) - unter Berücksichtigung der Risikobewertung - auf Haushaltskontakte, enge Freunde, Sitznachbarn eingeschränkt werden kann, sofern die Information und Kontrolle des weiteren Infektionsgeschehens gewährleistet ist.

V.
Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Erkrankten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet wird. Eine Überlastung kann ferner eintreten, wenn die Zahl der Kontaktnachverfolgungen aufgrund schwer zu überblickender Kontaktsituationen derartig zunimmt, dass die Nachverfolgung durch das Gesundheitsamt kaum noch erfolgversprechend umgesetzt werden kann.

B. Rechtliche Würdigung

I.
Nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) haben die Landkreise zur Verhütung und Bekämpfung von bedrohlichen übertragbaren Krankheiten vorbereitende und abwehrende Maßnahmen zu treffen.

Gemäß § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV), Anlage zu § 1, lfd. Nr. 3.3 und 3.4 ist der Landkreis Potsdam-Mittelmark zuständig für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten in seinem Kreisgebiet. Nach §§ 28 Absatz 3, 16 Absatz 7 IfSG kann das Gesundheitsamt des Landkreises die erforderlichen Maßnahmen anordnen.

II.
Im Land Brandenburg wie auch im Landkreis Potsdam-Mittelmark besteht nach wie vor eine Gefahrenlage für die Bevölkerung durch hohe Inzidenzwerte. Das Gesundheitsamt ist nicht in der Lage, sämtliche Fälle zu erfassen.

Oberstes Ziel ist die Unterbrechung der Infektionsketten durch Isolierung der bereits erkrankten Personen, Verdachtspersonen sowie der engen Kontaktpersonen. Hierfür ist es geboten, schnell und unter Wahrung der Rechtseinheit im Landkreis zu agieren. Ein schnelles Handeln ist notwendig, da die Verbreitung des Virus nach den epidemiologischen Erkenntnissen des RKI exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen eine weitere Verbreitung nach sich ziehen kann.

Gemäß den Empfehlungen des MSGIV wird bei der Kontaktpersonennachverfolgung eine Priorität auf besonders vulnerable Personengruppen gelegt. Darauf fußend wird für Personen in Schulen oder Einrichtungen der Kindertagespflege anstelle bei unklaren Personenkontakten einer Absonderungsverpflichtung ein Selbstmonitoring angeordnet.

III.
Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind die §§ 28 Absatz 1, 29 Absatz 1 und 30 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 16 IfSG. Bei ihren Anordnungen der Absonderung sowie der Meldepflichten orientiert sich die Behörde an den Empfehlungen des RKI als derjenigen Bundesbehörde mit der erforderlichen fachlichen Expertise.

Die Verpflichtung der Gemeinschaftseinrichtung zur Weitergabe der Information über einen Positivbefund an das Gesundheitsamt gemäß Punkt 2.5. ergibt sich aus § 34 Absatz 6 IfSG.

Soweit das Gesundheitsamt sich in Pkt. 1.2. gesonderte Regelungen für Personal in medizinischen Einrichtungen, im Rettungswesen sowie in Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe vorbehält, lässt es sich bei der Ausübung des eigenen Ermessens von den Vorgaben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 17.01.2022 leiten.

Die zuständige Behörde trifft zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Insbesondere kann sie die Absonderung (§ 30 IfSG), die Beobachtung sowie Auskunftsverpflichtung und die Untersuchung von Erkrankten (§ 29 IfSG) anordnen. Soweit diese Anordnungen eine minderjährige Person betreffen, haben die Sorgeberechtigten, bei betreuten Personen die Betreuer zu deren Aufgabenkreis diese Verpflichtung gehört, sicherzustellen, dass die angeordneten Maßnahmen eingehalten werden (§ 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 5 IfSG).

Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 GG und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Absatz 1 GG werden insoweit eingeschränkt.

IV.
Gemäß § 1 Absatz 1 BbgVwVfG i. V. m. 28 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 4 VwVfG ist beim Erlass dieser Allgemeinverfügung aufgrund der akuten Gefahrenlage nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens von einer Anhörung abgesehen worden. Begründet ist dies aufgrund der Dringlichkeit, mögliche Infektionsketten so schnell wie möglich zu unterbinden.

Die Anordnungen zur häuslichen Absonderung von Personen beruhen auf §§ 16 Absatz 1, 28 Absatz 1 und Absatz 3, 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Ein-

zelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können. Gleiches gilt, wenn anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen (§ 16 Absatz 1 IfSG).

V.
Die Allgemeinverfügung richtet sich an Erkrankte, Krankheitsverdächtige, Ausscheider sowie Ansteckungsverdächtige (enge Kontaktpersonen und Kontaktpersonen im Setting Gemeinschaftseinrichtung).

Im Falle der engen Kontaktpersonen ist von einem Ansteckungsverdacht auszugehen, da mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Ansteckung angenommen werden kann, wenn ausweislich der Ermittlungen des RKI, die in den Empfehlungen zur Kontaktpersonennachverfolgung niedergelegt sind, entweder zu einer infizierten Person mindestens ein 10-minütiger Gesichtskontakt (zum Beispiel im Rahmen eines Gesprächs) erfolgt ist oder direkter Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten eines bestätigten COVID-19-Falls bestand. Gleiches gilt bei medizinischem Personal, das im Rahmen der Pflege oder medizinischen Unterstützung ohne Verwendung der notwendigen Schutzausrüstung in Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person gekommen ist.

Diese Kriterien des RKI zieht der Landkreis Potsdam-Mittelmark zur Ermittlung von engen Kontaktpersonen heran. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit, länger andauernden Inkubationszeit und teilweise schweren Krankheitsverläufe besteht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen.

VI.
Die Behörde hat das ihr zustehende Ermessen pflichtgemäß ausgeübt. Ausschlaggebend waren folgende Gesichtspunkte: Die Absonderungen von Erkrankten und Krankheitsverdächtigen im Wege der Allgemeinverfügung sind notwendige Maßnahmen, um Infektionswege zu unterbrechen und die Verbreitung der Infektion wirkungsvoll zu verhindern oder im gebotenen Maß zu verzögern. Das Virus wird vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen. Nur durch die strenge Limitierung bzw. Unterbindung der Kontaktmöglichkeiten kann der akuten Gefahr der weiteren ungehinderten Verbreitung der Krankheitserreger Einhalt geboten werden.

Die generelle Ermöglichung weiterer Kontakte zu Menschen außer Haus würde demgegenüber selbst bei Tragen eines Mundschutzes ein zu großes Übertragungsrisiko darstellen. Die Absonderung, also die Isolierung in vertrauter Umgebung, ist weniger einschneidend als eine Fremdunterbringung. Bei der Dauer der Absonderung der Erkrankten, Ausscheider, Verdachtspersonen, engen Kontaktpersonen und den Kontaktpersonen im Setting Gemeinschaftseinrichtung folgt die Behörde den aktuell geltenden RKI-Empfehlungen zur Einschätzung des maximalen Zeitraums der Inkubationszeit und Infektiosität (vgl. RKI: „Quarantäne- und Isolierungsdauern des SARS-CoV-2-Expositionen und –Infektionen", Stand 21.03.2022, und „Kontaktpersonen-Nachverfolgung (KP-N) bei SARS-CoV-2-Infektionen" vom 14.01.2022).

Die während der Absonderung angeordnete Beobachtung der Betroffenen durch das Gesundheitsamt erfolgt auf der Grundlage des § 29 IfSG. Sie dient dem Ziel der Eindämmung der Ausbreitung des Virus und ist nötig und angesichts ihrer geringen Eingriffsintensität angemessen, um gegebenenfalls die Notwendigkeit weitergehender Schutzmaßnahmen beurteilen zu können.

Als milderes Mittel hat die Behörde für Ansteckungsverdächtige ein Selbstmonitoring angeordnet, um damit einerseits einer sich möglicherweise anbahnenden Infektion frühestmöglich begegnen zu können, andererseits aber einschneidendere Maßnahmen wie Absonderungsanordnungen zu vermeiden.

Da nach Einschätzung des RKI aktuell nach wie vor nicht genügend Menschen in Deutschland geimpft sind, um eine Schutzwirkung für nicht geimpfte Personen zu entfalten, und keine wirksamen Therapien flächendeckend zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit des ungeimpften Teils der Bevölkerung sowie derjenigen Personen, deren Immunschutz schwindet.

VII.
Es ist geboten, die betroffenen Personen selbst mit ihren Möglichkeiten in die Pflicht zu nehmen in Form der Selbstkontrolle durch Messung der Körpertemperatur und Dokumentation in einem Tagebuch. Auch können in der Regel nur die Erkrankten selbst Auskunft über ihre Kontaktpersonen geben.

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen das Risiko einer Erkrankung und damit eines potentiell schweren oder gar tödlichen Verlaufs. Ebenso können andere Personen, die in Kontakt mit Erkrankten oder Verdachtspersonen kommen, Vektoren für das Virus sein.

Die Krankenhäuser im Land Brandenburg haben eingeschränkte Kapazitäten, um intensivbehandlungsbedürftige Patienten aufnehmen zu können. Neben den COVID-Patientinnen und -Patienten ist der Regelbetrieb des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten.

Zum Gesundheitssystem gehört ferner die Tätigkeit des Gesundheitsamtes und hier insbesondere die Pandemiebekämpfung. Die Allgemeinverfügung hat das Ziel, die Arbeit im Gesundheitsamt effektiver zu gestalten und Verfahrensabläufe zu vereinheitlichen sowie Entscheidungen zu vereinfachen, indem anstelle von Einzelentscheidungen in zahlreichen Bescheiden die zentralen und für alle Fälle gleichgelagerten Anordnungen durch diese Allgemeinverfügung getroffen werden. Ziel der Allgemeinverfügung ist es, eine Überlastung des öffentlichen Gesundheitssystems zu vermeiden bzw. zumindest einzudämmen. Eine Nachverfolgung, auf wen eine Infizierung zurückzuführen ist und welche Personen als Kontaktpersonen in Betracht kommen können, lässt sich aufgrund der hohen Zahl an Meldungen in vielen Fällen nicht in der gebotenen kurzen Zeit bewerkstelligen. Aufgrund der aktuellen Lage mit nach wie vor dynamischen Infektionsgeschehen wird bei der Identifizierung von Infizierten und der Kontaktpersonennachverfolgung im Landkreis Potsdam-Mittelmark den Empfehlungen des brandenburgischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) im Schreiben „Maßnahmen zur Bewältigung des aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens – Priorisierung der Aufgaben der Gesundheitsämter und Kontaktnachverfolgung" vom 07.02.2022 gefolgt.

Die zeitlich überschaubar befristete Beschränkung der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit ist angesichts der der Gesamtbevölkerung drohenden Gesundheitsgefahren verhältnismäßig.

VIII.
Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 1 BbgVwVfG i. V. m. § 36 Absatz 2 Nr. 1 VwVfG zunächst bis zum 24. Mai 2022 befristet. Der Landkreis behält sich die Aufhebung zu einem früheren Zeitpunkt vor, soweit eine geänderte Infektionslage dies zulässt bzw. erfordert. Die Befristung und der Vorbehalt der Aufhebung der Allgemeinverfügung gebietet der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Sie hat ferner das Ziel, das Gesundheitsamt von individuellen Anordnungen zu entlasten und die Eigenverantwortlichkeit der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises zu stärken. Die Allgemeinverfügung ist daher geeignet, Verfahrensabläufe im Interesse der Betroffenen – Erkrankte, Verdachtspersonen, enge Kontaktpersonen – zu beschleunigen.

IX.
Gemäß § 1 der Verordnung zur elektronischen öffentlichen Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzgesetz-Bekanntgabeverordnung – IfSGBekV) vom 12. Februar 2021 (GVBl. II Nr. 17/2021) tritt diese Allgemeinverfügung am Tage nach der Zugänglichmachung auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig erhoben werden.

Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit:
Diese Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Um eine aufschiebende Wirkung zu erhalten, müsste ein entsprechender Antrag gestellt werden beim: Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14469 Potsdam.

Bad Belzig, 12. April 2022

gez. Köhler
Landrat
-DS-

Hinweis:
Die Urschrift der Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann beim Landkreis Potsdam- Mittelmark in der Niemöllerstr. 1, Haus 2, Zimmer 200, in 14806 Bad Belzig eingesehen werden.

Allgemeinverfügung gem. § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29, § 30 IfSG i.V.m. § 2 Absatz 3 und § 3 BbgGDG i.V.m. § 131 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf. zur Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit ergeht die folgende

Allgemeinverfügung nach § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29, § 30 IfSG i.V.m. § 2 Absatz 3 und § 3 BbgGDG i.V.m. § 131 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Zur Umsetzung der Isolations- und Quarantänemaßnahmen ergeht folgende Regelung:

1. Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

1.1 Personen, die engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Indexfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts hatten, gelten als enge Kontaktpersonen. Dazu gehören Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (Hausstandsangehörige) und vergleichbare enge Kontaktpersonen.

1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen).

1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik (Nukleinsäuretest) als Verdachtsperson.

1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test, PoC-PCR-Test oder anderer Nukleinsäuretest oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist, sind positiv getestete Personen. Das gilt auch dann, wenn sie bisher Verdachtspersonen nach Nummer 1.2 oder Nummer 1.3 waren.

1.5 Einem PCR-Test (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2) ist die Diagnostik mit weiteren Methoden des Nukleinsäurenachweises, wie zum Beispiel PoC-NAT-Tests, gleichgestellt.

1.6 Die Regelungen gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Potsdam-Mittelmark haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Landkreis Potsdam-Mittelmark gewesen ist. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet.

2. Absonderung und weitere Schutzmaßnahmen

2.1 Engen Kontaktpersonen wird dringlich empfohlen, insbesondere Kontakte zu vulnerablen Personen zu reduzieren, auf eigene Symptome zu achten und sich mittels Antigenschnelltest auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu testen oder testen zu lassen. Die Testung sollte möglichst am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu der positiv getesteten Person stattfinden. Entwickeln diese COVID-19-typische Symptome, müssen sie sich selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

2.2 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

2.3 Positiv getestete Personen sind verpflichtet,

- sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses abzusondern. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Anordnung oder Mitteilung durch das Gesundheitsamt. Die Isolation gilt auf Grund dieser Allgemeinverfügung als angeordnet.
- im Falle der Selbsttestung einen zertifizierten Antigenschnelltest oder PCR-Test durchführen zu lassen.
- ihren Hausstandsangehörigen und ggf. vergleichbaren Kontaktpersonen ihr positives Testergebnis mitzuteilen und sie darüber zu informieren, dass sie ihre Kontakte zu vulnerablen Gruppen reduzieren, auf Symptome achten und sich möglichst am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt testen sollen.

Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen.

Der Nachweis eines positiven PCR-Testergebnisses ist aufzubewahren, um bei Bedarf ein Genesenenzertifikat erstellen zu lassen bzw. diesen für etwaige Anträge auf Entschädigungen für Verdienstausfälle einzureichen. Der PCR-Testnachweis dient als Nachweis der Absonderung gegenüber Dritten.

2.4 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.

2.5 Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort ausschließlich nur für die Durchführung der Testung, die Inanspruchnahme medizinischer Behandlungen oder zur Sterbebegleitung unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen.

2.6 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung" kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung" kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.

2.7 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

3. Pflichten der testenden Stelle

3.1 Positive Testergebnisse, die im Rahmen von „Freitestungen" erbracht wurden, sollen nicht an das Gesundheitsamt übermittelt werden. Hierzu ist es notwendig, dass die testende Stelle den PCR-Testnachweis, auf den die Absonderung begründet ist, einsieht. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt.

3.2 Die testende Stelle übermittelt die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse der getesteten Person an das Labor der PCR-Diagnostik, wenn sie diese Daten von der getesteten Person erhalten hat. Bei direkter Übermittlung des Testergebnisses an das Gesundheitsamt übermittelt die testende Stelle die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse an das Gesundheitsamt.

4. Maßnahmen während der Absonderung

4.1 Die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.

4.2 Positiv getestete Personen haben ggf. Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen.

5. Weitergehende Regelungen und Tätigkeit während der Absonderung bzw. zur Wiederaufnahme der Tätigkeit

5.1 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren.

5.2 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer eingesetzt, sind die Personensorgeberechtigten bzw. die Betreuerin oder der Betreuer für die für die Einhaltung der Absonderung durch die betroffene Person verantwortlich.

5.3 Für die Wiederaufnahme der Tätigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe müssen Personen, die aufgrund eines positiven Testergebnisses abgesondert wurden, 48 Stunden symptomfrei sein und einen negativen Testnachweis vorlegen. Dem Testnachweis muss ein frühestens am 5. Tag durchgeführter Test bei einem Leistungserbringer gemäß § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung oder ein Fremdtest im Rahmen eines einrichtungsbezogenen Testkonzepts zugrunde liegen. Dem negativen Testnachweis ist ein PCR-Testergebnis mit einem CT-Wert über 30 gleichgestellt.

Nach dem 10. Tag der Absonderung ist kein Testnachweis notwendig, allerdings müssen 48 Stunden Symptomfreiheit vorliegen.

Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen (PCR-Test mit CT-Wert über 30) die berufliche Tätigkeit weiter unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne"). Dies ist nur unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

5.4 Ist die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet, so gilt Folgendes: Im dringenden Einzelfall kann asymptomatischen positiv getesteten Personen die Ausübung der beruflichen Tätigkeit außerhalb des Absonderungsortes unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen zum Schutz anderer Mitarbeiter gestattet werden. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

6. Beendigung der Maßnahmen, Übergangsregelung

6.1 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen des Gesundheitsamtes schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.2).

6.2 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung nach 5 Tagen, wenn in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Zusätzlich wird empfohlen, eine freiwillige wiederholte (Selbst-) Testung beginnend nach Tag 5 mit Antigenschnelltesten durchzuführen. Bei fortbestehenden Symptomen oder einem positiven Testnachweis von SARS-CoV-2 über den fünften Tag hinaus, verlängert sich der Absonderungszeitraum, bis 48 Stunden Symptomfreiheit erreicht sind, längstens bis zum zehnten Tag. Im Falle eines positiven Tests nach dem zehnten Tag sollte eine Selbstisolation bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses erfolgen.

Für die Berechnung der Absonderungszeit ist als Beginn der Tag zu Grunde legen, an dem der Test mit positivem Nachweis durchgeführt wurde. Abweichend davon kann bei vorher bestehender Symptomatik und eigenständiger Absonderung für den Beginn die Dauer der Symptomatik in Tagen (max. 2 Tage) vor der Testabnahme zurückgerechnet werden. Ab dem Tag nach dem Beginn wird gezählt, bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage).

Nach Beendigung der Absonderung wird den betroffenen Personen empfohlen, anschließend für weitere fünf Tage außerhalb der eigenen Wohnung – insbesondere in geschlossenen Räumen – eine FFP2-Maske zu tragen und unnötige Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden.

Bei Personen, deren positiver Antigenschnelltest nicht durch den im Anschluss durchgeführten PCR-Test bestätigt wird, endet die Absonderung sofort mit dem Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses.

6.3 Für Personen, die sich bei Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgrund der bisherigen Regelung als enge Kontaktpersonen in Absonderung befinden, endet die Absonderungspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung. Für Personen, die sich bei Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgrund der bisherigen Regelung als positiv getestete Personen in Absonderung befinden, richtet sich die Beendigung der Isolation nach Nummer. 6.2 und Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Nummer 5.5.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

7. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a i.V.m. Absatz 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Sie tritt am 06.05.2022 in Kraft und mit Ablauf des 30.06.2022 außer Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung wird die „14. Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark über die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind, von Verdachtspersonen, Ausscheidern, engen Kontaktpersonen einschließlich der Kontaktpersonen im Setting Gemeinschaftseinrichtung" vom 12.04.2022 aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig, einzulegen.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Das Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14469 Potsdam, kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen.

Begründung

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Landkreises Potsdam-Mittelmark ergibt sich aus § 28 Absatz 1 Satz 1 § 29, § 30 IfSG i.V.m. § 2 Absatz 3 und § 3 BbgGDG i.V.m. § 131 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nummer 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch im Landkreis Potsdam-Mittelmark zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken auch jüngere Menschen schwer.

Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung für eine Grundimmunisierung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit, insbesondere des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von weiteren Virusvarianten unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Omikron-Variante ist in Deutschland mit über 99 % die dominierende SARS-CoV-2-Variante; der Anteil der Omikron-Sublinie BA.2 ist bis KW 15 weiter auf 97 % angestiegen. In der aktuellen fünften (Omikron-) Welle ist die Zahl der schweren Krankheitsverläufe, bei gleichzeitig hohen Infektionszahlen, deutlich niedriger. Das heißt, wer sich mit dem Coronavirus infiziert, muss sich auch künftig auf Anordnung des Gesundheitsamtes isolieren. Allerdings kann die Isolation bereits nach fünf Tagen beendet werden. Die aktualisierten Absonderungsempfehlungen sind Ausdruck der aktuellen wissenschaftlichen Einschätzung, dass Corona gefährlich bleibt, dass aber nach Ansteckung mit einer Omikron-Variante die Inkubationszeiten und die Krankheitsverläufe kürzer sind. Hinweise hierzu liefern aktuelle Studiendaten aus den USA, die zeigen, dass die Viruslast geringer und die durchschnittliche Virusauscheidungsdauer bei 5 Tagen liegt (Hay et al. 2022, Preprint, Viral dynamics and duration of PCR positivity oft he SARS-CoV-2 Omicron variant; Mack et al. 2022, Results from a Test-to-Release from Isolation Strategy Among Fully Vaccinated National Football League Players and Staff Members with COVID-19 — United States, December 14–19, 2021.).

Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesen und Geimpften mit vollständiger Impfung als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung als moderat eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Dazu gehört die Absonderung von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden sowie die Testung vor Wiederaufnahme der Tätigkeit bei Beschäftigten, die mit vulnerablen Personen arbeiten. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Aufgrund einer dynamischen Zunahme der Infektionszahlen ist der Fokus bei den Gesundheitsämtern auf die Bearbeitung der Infektionsmeldungen zu legen. Die positiv getesteten Personen sind verpflichtet, sich eigenverantwortlich abzusondern.

Zu Nummer 1:
Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten gehabt haben. Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests getestet haben. Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR Test (oder ein anderer Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) ein positives Ergebnis aufweist.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Potsdam-Mittelmark haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen. Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage der §§ 1, 3 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Potsdam-Mittelmark haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung gegeben ist. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die im Landkreis Potsdam-Mittelmark der Anlass für die Absonderung gegeben ist bzw. besteht. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nummer 2:
Enge Kontaktpersonen müssen sich grundsätzlich nicht absondern. Aufgrund der hohen Ansteckungsfähigkeit des Virus wird jedoch allen Kontaktpersonen empfohlen, auf Symptome zu achten, sich am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu

testen und Kontakte, insbesondere zu vulnerablen Personen, zu minimieren. Daher ist es auch weiterhin notwendig, dass Personen erfahren, wenn sie Kontakt zu einer infizierten Person hatten. Die Absonderung von engen Kontaktpersonen kann angeordnet werden.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome) und die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen), zunächst in Absonderung begeben. Der beratende Arzt hat die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer. 1 Buchst. t und § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 44a IfSG, die auch in Fällen gilt in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Symptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Darüber hinaus ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekanntgebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person. Der Nachweis über das negative Testergebnis ist für einen Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die positiv getestete Person ist angehalten, den PCR-Testnachweis aufzubewahren. Bei Bedarf kann auf der Grundlage von § 22 Absatz 6 IfSG in Apotheken ein COVID-19-Genesenenzertifikat erstellt werden. Der PCR-Testnachweis muss bei der Beantragung von Entschädigungsleistungen aufgrund von Verdienstausfall eingereicht werden. Personen, die die Corona-Warn-App nutzen, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis dort zu teilen. Die Nutzung der Corona-Warn-App ist freiwillig, insofern ist hier lediglich ein Appell und keine rechtlich verpflichtende Anordnung möglich.

Zu Nummer 3:
Um die notwendigen Maßnahmen der Absonderung erfüllen zu können, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die betroffenen Personen Kenntnis ihrer Pflichten erlangen.

Zur digitalen Bearbeitung von Infektionsmeldungen, ist die entsprechende Übermittlung der Meldungen notwendig. Zudem bedarf es der Mitteilung der Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse als weitere Kontaktdaten gemäß § 9 IfSG.

Zu Nummer 4:
Die Einhaltung von Hygienemaßnahmen trägt wesentlich zur Vermeidung der Verbreitung von Infektionen bei und sollte auch hier Beachtung finden.

Eine Untersuchungspflicht ist in den genannten Fällen unumgänglich und von den betroffenen Personen zu dulden.

Zu Nummer 5.:
Mit den Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung, der Eingliederungshilfe oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne"). Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren. Mit dieser Regelung kann auf den Bedarf bei akutem Personalmangel reagiert werden.

Vor der Aufnahme der regulären Tätigkeit in dem Bereich der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe gilt, dass hier ein besonderer Schutz für die vulnerablen Personengruppen sichergestellt wird. Dies lässt sich mit einem negativen Testnachweis belegen.

Zu Nummer 6.:
Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Bei positivem Ergebnis des PCR-Test muss die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden. Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach 5 Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Zur Beendigung der Absonderung nach 10 Tagen ist kein Testnachweis erforderlich. Für die Berechnung der Absonderungszeit ist als Beginn der Tag zu Grunde legen, an dem der Test durchgeführt wurde. Dies ist der erste Testnachweis des Erregers (Antigenschnelltest oder PCR-Test). Abweichend davon kann bei vorher bestehender Symptomatik und eigenständiger Absonderung für den Beginn die Dauer der Symptomatik in Tagen (max. 2 Tage) vor der Testabnahme zurückgerechnet werden. Ab dem Tag nach dem Beginn wird gezählt bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage). Das heißt beispielsweise, der Testtag ist Montag, der erste volle Tag ist der Dienstag und die Absonderung endet mit Ablauf des Samstags.

Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2- positiv und infektiös ist, kann die Absonderung verlängert werden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonderung auf weitere fünf Tage beschränkt. Hier gilt es bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsupprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden.

Zu Nummer 7:
Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a i.V.m. Absatz 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Zu Nummer 8:
Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom 06.05.2022 bis einschließlich 30.06.2022 und ist gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Bad Belzig, 05.05.2022

gez. M. Köhler
Landrat
-DS-

Hinweis:
Die Urschrift der Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann beim Landkreis Potsdam-Mittelmark in der Niemöllerstr. 1, Haus 2, Zimmer 200, in 14806 Bad Belzig eingesehen werden.

Ende des amtlichen Teils

Sitzungstermine des Kreistages und seiner Ausschüsse Juni 2022

Juni 2022

Di., 07.06.2022, 16:30 Uhr
13. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport, (öffentlich)
Ort noch nicht bekannt

Mi., 08.06.2022, 17:00 Uhr
14. Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Recht, Bauen und Landwirtschaft (öffentlich)
Ort: TGZ PM, Raum 200, Brücker Landstr. 22b, 14806 Bad Belzig

Mi., 08.06.2022, 16:30 Uhr
14. Sitzung des Jugendhilfeunterausschusses Planung (öffentlich)
Ort: Landkreis Potsdam-Mittelmark, Sitz Werder, R030106,
Unter der Linden 1, 14542 Werder (Havel)

Do., 09.06.2022, 17:00 Uhr
13. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Infrastruktur (öffentlich/nichtöffentlich)
Ort: TGZ PM, Raum 200, Brücker Landstr. 22b, 14806 Bad Belzig

Di., 21.06.2022, 17:00 Uhr
16. Sitzung des Ausschusses für Soziales und Arbeitsförderung (öffentlich)
Ort noch nicht bekannt

Mi., 22.06.2022, 16:30 Uhr
15. Sitzung des Jugendhilfeausschusses (öffentlich)
Ort noch nicht bekannt

Information Landesgartenschau in Beelitz

Wie komme ich zur LAGA? - Gäste finden gut organisierten ÖPNV vor

Für die zahlreichen Gäste der Landesgartenschau hat der Landkreis Potsdam-Mittelmark mit seinem Verkehrsunternehmen regiobus ein Verkehrskonzept zur unkomplizierten Anreise mit den „Öffentlichen" entwickelt, die **Kosten für das geplante Verkehrskonzept in Höhe von 500.000 € werden vollumfänglich durch den Landkreis bzw. durch regiobus getragen.**

Wer zum Veranstaltungsgelände gelangen möchte, sollte die vorrangig die Haltestelle **LAGA Haupteingang** benutzen.

Folgende Linienveränderungen wurden vorgenommen.
Linie X41 - Bahnhof Beelitz-Heilstätten – LAGA Haupteingang (Anreise mit dem RE 7)

Zur schnellen Anreise wird die Linie **X41 neu eingerichtet.** Sie verkehrt zwischen dem **Bahnhof Beelitz-Heilstätten und dem Haupteingang am LAGA-Gelände.** Die Busse stellen den **Anschluss von den Zügen des RE 7 aus Richtung Berlin und Potsdam sowie Dessau und Bad Belzig** sicher. Außerdem wird mit dieser Linie der große Besucherparkplatz in Beelitz-Heilstätten angebunden. Die Abfahrt erfolgt am Bahnhofsvorplatz.
Die Linie fährt wochentags mindestens alle 30 Minuten, am Wochenende alle 20 Minuten. Eine Benutzung dieser Linie ist kostenlos.

Linien X43 und 643 - Potsdam – Michendorf – LAGA

Zur Anreise aus dem Stadtgebiet Potsdam wird die bereits bestehende **Linie X43 verstärkt**. Sie verkehrt **zwischen S Potsdam Hauptbahnhof und Beelitz, Liebknechtpark mit ausgewählten Zwischenhalten in Michendorf und entlang der B2 in Seddin täglich im Stundentakt**. Das LAGA-Gelände erreichen Sie über die Haltestelle **Lustgarten/LAGA Stadteingang**. In Potsdam besteht Anschluss vom RE1 aus Berlin sowie den Linien des Regional- und Stadtverkehrs.

Zusätzlich verkehrt die **PlusBus-Linie 643** zwischen **S Potsdam Hauptbahnhof und Beelitz, Liebknechtpark** mit Bedienung aller Zwischenhalte zum Beispiel in Michendorf und in der Ortslage Neuseddin. Auch sie bedient die Haltestelle **Lustgarten/LAGA Stadteingang**.

Linien 641 und 645 - Werder und Lehnin - Spargelhof Klaistow – LAGA Haupteingang

Die **PlusBus-Linien 641** (Werder (Havel) - Klaistow - Beelitz) und **645** (Lehnin - Klaistow - Beelitz) werden während der Öffnungszeiten bis zur **zentralen Haltestelle LAGA Haupteingang verlängert**. Sie verkehren jeweils wochentags im Stundentakt, am Wochenende alle 2 Stunden.

Am Wochenende sind die Fahrten der **PlusBus-Linie 645** auf die PlusBus-Linie 553 bis Brandenburg Hbf durchgebunden und bieten eine umsteigefreie Anreisemöglichkeit der Ortsteile von Lehnin sowie aus dem Stadtgebiet Brandenburg an der Havel.

Am Wochenende bedient die **PlusBus-Linie 645** zusätzlich den Abstecher zum Spargelhof Klaistow. **Somit wird die Verbindung LAGA - Spargelhof Klaistow täglich etwa einmal pro Stunde angeboten**.
Die Durchbindung auf die PlusBus-Linie 643 Richtung Potsdam kann am Wochenende nicht angeboten werden. Es besteht Anschluss an die Linie X43.

Linien X40 und 644 – LAGA - Spargelhöfe in Schäpe, Zauchwitz und Rieben

Die neue **Linie X40** verbindet das LAGA-Gelände mit dem Spargelhof in Schäpe. Sie verkehrt täglich während der Öffnungszeiten im Stundentakt ab den Haltestellen **LAGA Haupteingang und Lustgarten/LAGA Stadteingang** über Reesdorf nach Schäpe.

Am Morgen bedient die **Linie X40** den Bahnhof Beelitz Stadt und stellt einen Anschluss von der RB33 aus Richtung Berlin-Wannsee zum **LAGA Haupteingang** her.

Die **Linie 644** stellt während der Spargelsaison eine Verbindung vom **LAGA Haupteingang** zu den Spargelhöfen in Zauchwitz und Rieben her. Sie verkehrt am Wochenende im Zweistundentakt.

Es stehen regelmäßig Busse zur Verfügung, welche bei Bedarf unkompliziert die geplanten Kapazitäten verstärken können.

Des Weiteren hat der Landkreis Potsdam-Mittelmark gemeinsam mit dem Landkreis Teltow-Fläming eine ÖPNV- Verbindung zwischen Trebbin und der LAGA ins Leben gerufen. Mit dem Kranich-Express kann über ein Rufbus-System der Verkehrsgesellschaft TF ein Fahrtwunsch angemeldet werden.

zensus 2022

Zensus 2022 – Jetzt Interviewer*in werden!

Wie viele Einwohner hat Deutschland, wie leben und arbeiten die Menschen? Wo werden neue Schulen gebraucht? Der Zensus 2022 gibt Antworten darauf. Er wird alle 10 Jahre EU-weit durchgeführt und ist maßgebend für viele finanz- und gesellschaftspolitische Entscheidungen. Dabei liefert er wichtige Grundlagen für Politik, Wissenschaft und Wirtschaft.

Deshalb wird durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder mit dem Zensus die größte Bevölkerungsumfrage Deutschlands durchgeführt. Dafür werden für den Zeitraum von **Mitte Mai bis Ende Juli 2022** im Landkreis Potsdam-Mittelmark ehrenamtliche Interviewer*innen gesucht.

Wenn Sie Interesse daran haben, diese Zählung für den Landkreis PM als Interviewer*in aktiv zu unterstützen, dann können Sie sich jetzt bewerben.

Sie werden im Rahmen der stichprobenartigen Haushaltebefragung und ggf. der Befragung in Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften eingesetzt und erhalten nach Absprache in der Regel einen Arbeitsbezirk mit rund 150 zu befragenden Personen zugeteilt. Für die Befragten besteht dabei eine Auskunftspflicht.

Als Interviewer*in erwarten Sie folgende Aufgaben:

- Sie führen kurze persönliche Interviews mit den Auskunftgebenden. Hierzu suchen Sie die betreffenden Anschriften vor Ort auf und kündigen sich schriftlich an. Zum angekündigten Termin stellen Sie Fragen zur Person und ggf. weiterer Haushaltsmitglieder und übergeben anschließend Online-Zugangsdaten für die Beantwortung weiterer Fragen. In Ausnahmefällen kann es erforderlich werden, zusammen mit den Auskunftgebenden einen Papierfragebogen auszufüllen.
- Sie dokumentieren Ihre vor Ort festgestellten Ergebnisse und übermitteln diese an die Erhebungsstelle.
- Die Befragungen erfolgen in der Zeit vom 16. Mai 2022 bis Ende Juli 2022. In der Zeiteinteilung sind Sie frei und können bspw. auch nach Feierabend oder am Wochenende Interviews durchführen.

Welche Voraussetzungen sollten Sie erfüllen?

- Sie sind zuverlässig, genau, verschwiegen und gehen gewissenhaft mit vertraulichen Informationen um.
- Sie sind zeitlich flexibel und mobil, verfügen über eine gute Arbeitsorganisation und haben ein sympathisches und sicheres Auftreten sowie eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit.
- Sie haben gute Deutschkenntnisse (weitere Sprachkenntnisse sind von Vorteil).
- Sie sind volljährig und verfügen über gute Ortskenntnisse, da der Einsatz wohnortnah erfolgt.

Wir bieten Ihnen:

- Neben flexiblen Arbeitszeiten erhalten Sie für die ehrenamtliche Tätigkeit eine attraktive steuerfreie Aufwandsentschädigung (5 € für jede befragte Person zzgl. einer gestaffelten Pauschale, die bis zu 300 € betragen kann).
- In einer vorher stattfindenden Schulung werden Sie optimal auf Ihre Aufgaben vorbereitet.

Haben wir Ihr Interesse an dieser nebenberuflichen Tätigkeit geweckt?

Dann freuen wir uns, wenn Sie sich als Interviewer*in für den kommenden Zensus 2022 bei uns melden. Weitere Informationen sowie ein ausfüllbares Bewerbungsformular finden Sie unter https://www.potsdam-mittelmark.de/de/landkreis-verwaltung/zensus-2022/ oder kontaktieren Sie uns per Mail über zensus@potsdam-mittelmark.de sowie telefonisch unter 033841 91724.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens melden wir uns bei Ihnen.